

Mitteilungen zum Familienrecht

Ausgabe Nr. 3 / März 2002

Kantonsgericht St. Gallen

II. Zivilkammer

Klosterhof 1

9001 St. Gallen

Vorwort	5
Entscheide	
Trennung – gewollt und ununterbrochen?	7
Unzumutbarkeit – bewiesen oder nur behauptet?	11
Nachehelicher Unterhalt – zwischen sauberem Bruch und lebenslanger Versorgung	15
Unentgeltliche Rechtsberatung – wenn möglich gemeinsam	25
Fallsammlung	
Fast alle publizierten Urteile zu Art. 115 ZGB	31
Übungen	
Beispiele zum Güterrecht	43
Beispiele zum Vorsorgeausgleich	51
Aufsätze	
<i>Brigitte Lohse-Busch</i> Die Entfremdung des Kindes von einem Elternteil	57
<i>Urs Hasler</i> Wie lese ich eine Bilanz?	65

Vorwort

Urteilsverkündung: Wenn die Richter den Saal schweigend betreten und die Parteien betreten schweigen.

Man braucht an das Gesetz nicht zu glauben. Es genügt, sich darauf zu berufen, wenn es einem nützt. Hat sich die Moral jedoch weit genug vom Recht entfernt, so wird das Gerichtsverfahren zum Theaterstück. Vor Gericht lügt man ja nie, man behauptet nur und überlässt es dem anderen, zu bestreiten. Tut er das nicht, so hat er es offenbar anerkannt, und damit besteht kein Anlass mehr, der Sache weiter nachzugehen. Es gehört zur täglichen Scheidungspraxis, dass die Parteien Gründe vortragen, die sie selbst für falsch oder unwesentlich halten, und dass das Gericht es nicht durchschaut. Das kann allerdings schlimme Folgen haben: Die Parteien merken wohl, dass das Gericht getäuscht wird und es sich gefallen lässt. Das erschüttert ihr Vertrauen in die staatliche Autorität und gibt ihnen einen Freibrief für die eigene Unaufrichtigkeit gegenüber dem Staat. Es zerstört auch ihr privates Verhältnis, wenn die gesetzlichen Merkmale, die einen Anspruch entstehen oder erlöschen lassen und deshalb notwendigerweise anzuführen sind, zugleich persönliche Eigenschaften bilden, wenn man über sich selbst ausschliesslich positiv und über den anderen nur negativ spricht. Der Rechtsstreit geht zwar irgendwann zu Ende, die familiären und finanziellen Beziehungen dauern hingegen fort. An ein Urteil, das man innerlich nicht anerkennen kann, hält man sich aber nicht, sondern lehnt sich dagegen in einem Akt zivilen Ungehorsams auf. Bei erster Gelegenheit stürzt man sich in einen Abänderungsprozess und hofft vergeblich, dass einem nun Gerechtigkeit widerfahre. Die Eheleute wollen zwar nichts mehr miteinander zu tun haben und können doch nicht voneinander loskommen. Sie bleiben geschiedene Verheiratete – ein Leben lang.

Wir befassen uns diesmal vor allem mit solchen verunglückten Scheidungen. Ein Ehegatte möchte etwa an der längst nicht mehr gelebten Ehe festhalten und bringt vor, er habe sich zwar im Ausland aufgehalten, aber seinen Trennungswillen nie erklärt. Im ehelichen Vertrauensverhältnis kann allerdings auch ein langes Schweigen als beredt erscheinen. Ein zweiter Ehegatte möchte umgekehrt die zerrüttete Ehe fast um jeden Preis beenden. Er übertreibt seine vielleicht im Kern berechtigten Vorwürfe und riskiert gerade damit die Abweisung der Scheidungsklage. Das lässt sich offenbar durchaus verallgemeinern, wie eine Sammlung der bisher zu Art. 115 ZGB veröffentlichten Fälle beweist: Ehegatten, die es gegen den Willen des anderen auf eine rasche Scheidung anlegen, sind geradezu gezwungen, die eheliche Biografie zum "Kriminalroman" oder zur "Krankengeschichte" umzuschreiben. Wenn die Klage dann trotz

allem abgewiesen wird, stehen sich die auf dem Papier noch verbundenen Partner in vollendeter Feindschaft gegenüber und werden später wohl um sämtliche Scheidungsfolgen streiten.

Ein Ehegatte wird möglicherweise absurde Gründe vorbringen, damit er sein Vermögen oder seine Vorsorge für sich behalten kann. Davon braucht man sich, wie einige Beispiele zeigen sollen, nicht verwirren zu lassen. Derjenige Elternteil, der die Kinder in seiner Obhut hat, wird sie vielleicht ganz auf seine Seite ziehen wollen. Das kann, wie sich aus den Hinweisen einer Rechtspsychologin ergibt, in einer unauflösbaren und tragischen Verstrickung, der vollständigen Entfremdung der Kinder vom anderen Elternteil enden. Ein Selbständigerwerbender wird allenfalls in Versuchung geraten, seine Bilanz zu beeinflussen, um weniger Unterhalt zahlen zu müssen. Aus den Ratschlägen eines Buchhaltungsexperten geht hervor, wie schwer solche teils rechtlich noch zulässige und teils schon illegale Manipulationen aufzudecken sind. Diese drei Beiträge sind zugleich eine Art Werkstattbericht über die Ausbildung der Familienrichter/innen im vergangenen Jahr.

Gerichte und Anwälte haben die gemeinsame Aufgabe, derartiges Unheil möglichst abzuwenden und zwischen den Ehegatten zu vermitteln. Der Staat sollte das fördern und nicht noch behindern. Die Vermittlung hat nur einen Schönheitsfehler – man kann sie nicht vorschreiben. Jemandem zu befehlen, etwas freiwillig zu tun, ist genauso wenig möglich, wie ihm zu sagen: "Sei spontan!" Das wäre ein vergeblicher Versuch, Selbstbestimmung durch Zwang zu erreichen und damit auch nur eine "Anleitung zum Unglücklichsein" (PAUL WATZLAWICK).

Entscheide

Art. 114 ZGB

Eine lange, unbegründete Abwesenheit lässt auf einen Trennungswillen schliessen. Eine Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts während weniger als drei Monaten unterbricht die Trennungsfrist grundsätzlich nicht. Auch fortgesetzte persönliche Kontakte und finanzielle Zuwendungen können am Getrenntleben nichts ändern.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 25. Januar 2002, in Sachen M.N. und S.N.-P (BF.2001.20)

Der Ehemann macht geltend, die Ehefrau habe den gemeinsamen Haushalt schon kurz nach der Heirat im Februar 1996 aufgelöst und sei nie mehr zu ihm zurückgekehrt. Er habe deshalb nach Art. 114 ZGB einen absoluten Anspruch auf Scheidung, weil die Trennung bis zur Anhebung der Klage im Juli 2000 schon mehr als vier Jahre gedauert habe. Die Ehefrau geht hingegen davon aus, dass der Aufenthalt der Eheleute an verschiedenen Orten eine gemeinsam gewählte Lebensform gewesen und nicht von einem Trennungsentschluss getragen worden sei, dass ein allfälliges Getrenntleben durch das später wieder aufgenommene und einige Monate andauernde Zusammenwohnen unterbrochen worden sei und dass die Ehe als eigentliche Schicksals- und Versorgungsgemeinschaft bis zur Einreichung der Scheidungsklage fortgesetzt worden sei.

Der Ehemann ist Schweizer, die Ehefrau Thailänderin. Die Heirat fand am 28. November 1995, am Ende eines befristeten Besuchsaufenthalts der Frau in der Schweiz statt. Ein knappes Vierteljahr nach der Hochzeit, am 12. Februar 1996, reiste die Ehefrau in ihr Heimatland, wo sie drei Wochen bleiben wollte, um ihre Angelegenheiten zu ordnen. Sie kehrte aber erst nach mehr als einem Jahr, am 17. März 1997, in die Schweiz zurück. Der Ehemann trägt vor, er habe sich nach gelegentlichen Telefonanrufen und einigen Geldüberweisungen innerlich damit abgefunden, dass die Ehefrau sich von ihm abgewendet habe. Er klagte offenbar schon damals wiederholt darüber, seine Frau sei schon so lange weg. Die Ehefrau gibt an, die Erledigung ihrer Sache habe sich um ein bis zwei Monate verzögert. Danach habe sie die Rückkehr angekündigt, worauf der Mann sie zunächst zu warten bat, weil er Ferien in ihrer Heimat plane, und schliesslich immer wieder vertröstete, weil seine Schulzeit noch nicht beendet sei, bis sie sich aus einem unguuten Gefühl heraus entschlossen habe, zurückzufahren. Das Bezirksgericht folgerte daraus, dass keiner der Ehegatten sich sonderlich darum bemüht habe, das Eheleben

wieder aufzunehmen: Der Ehemann habe gedacht, die Frau komme überhaupt nicht mehr zurück, und diese habe geglaubt, sie brauche sich nicht zu beeilen. Objektive Gründe für das Zuwarten sind nicht ersichtlich. Weder ihre bereits abgeschlossenen Geschäfte noch seine erst später begonnene Weiterbildung hinderte die Ehegatten ernsthaft am Zusammensein.

Das Getrenntleben setzt zweierlei voraus: die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts und den erkennbaren Willen eines Ehegatten, diesen nicht mehr herzustellen (Botschaft Scheidungsrecht, 92; FANKHAUSER, Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 14 zu Art. 114 ZGB; REUSSER, Die Scheidungsgründe und die Ehetrennung, in HAUSHEER [Hrsg.], Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 1.71; SUTTER/FREIBURGHaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 5 ff zu Art. 114 ZGB). Ein solcher Wille braucht freilich nicht immer ausdrücklich erklärt zu werden, er kann sich auch aus den Umständen ergeben. Gewöhnlich darf man annehmen, die Ehe sei in eine Krise geraten, wenn ein Ehegatte ohne anderen Anlass aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, und vermuten, er wolle fortan getrennt leben (SUTTER/FREIBURGHaus, N 7 zu Art. 114 ZGB; ähnlich GERNHUBER/COESTER, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl., München 1994, 335). Auch ein Ehegatte, der seinen Partner aus nicht ehebedingten Gründen verlässt, kann später zeigen, dass er die Gemeinschaft mit ihm nicht mehr wünscht (SCHWAB, Handbuch des Eherechts, 4. Aufl., München 2000, Teil II, Rz. 142), besonders dann, wenn er weit über die erforderliche Zeit hinaus fernbleibt. Seine stillschweigende Abwesenheit kann schliesslich nicht mehr als bedeutungslose Passivität gelten, sondern muss als Ausdruck der Ablehnung verstanden werden (vgl. HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl., Rz. 9.32). Gerade in der Ehe als engster Vertrauensbeziehung mag eben auch das blosses Schweigen als beredt erscheinen (VON BÜREN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 136). Je länger die Trennung dauert und je grösser der geografische Abstand zwischen den Ehepartnern ist, desto intensiver müssten die Anstrengungen sein, in Kontakt zu bleiben (RUMO-JUNGO, Die Scheidung auf Klage, in AJP 1999, 1532; RHINER, Die Scheidungsvoraussetzungen nach revidiertem schweizerischen Recht, 258). Es läge vor allem an demjenigen Ehegatten, der ausgezogen ist, die Verbindung zu halten. Er kann nicht einfach darauf hoffen, dass der andere ihm nachfolgt (WOLF, Münchener Kommentar zum BGB, Familienrecht I, 4. Aufl., N 38 zu § 1567) oder ihn zurückholt.

Die Ehefrau, die laut eigenen Angaben längstens drei Monate nach ihrem Aufbruch keinen beziehungsneutralen Grund zum Wegbleiben mehr hatte, bekundete mit ihrer fortgesetzten und praktisch vollständigen Gleichgültigkeit jedenfalls nach einem vielleicht noch irgendwie vertretbaren Aufschub von einigen Wochen, dass sie die häusliche Gemeinschaft ablehnte. Das damit eindeutig und schlüssig gewordene Verhalten würde selbst dann genügen,

wenn es dem Ehemann erst mit der Zeit ganz begrifflich geworden wäre (so GERNHUBER/COESTER, 334). Die vierjährige Trennungsfrist begann spätestens vier Monate nach der Abreise, am 13. Juni 1996, und war am Tag vor Anhebung der Scheidungsklage, dem 5. Juli 2000, offensichtlich erfüllt (vgl. zum genauen Fristenlauf Art. 77 OR; FANKHAUSER, N 22 zu Art. 114 ZGB), falls die Beklagte nicht dartun kann, dass die Frist unterbrochen wurde. Sie trägt nach der allgemeinen und auch hier durchaus angebrachten Regel in Art. 8 ZGB die Folgen der Beweislosigkeit (RUMO-JUNGO, 1533; ebenso SCHWAB, Rz. 167; zurückhaltend LEUENBERGER, N 26 zu Art. 114 ZGB).

Die Ehefrau reiste am 17. März 1997 wieder in die Schweiz ein und besuchte ab Anfang Juni einen Sprachkurs in Zürich, wo sie zunächst bei einer Verwandten wohnte und auf 1. August 1997 eine eigene Wohnung bezog. Fest steht, dass der Ehemann während dieser Zeit die Woche hindurch ein Hotelzimmer an seinem Schulort in Luzern gemietet hatte. Offen blieb aber, wo die Ehefrau sich in diesen zweieinhalb Monaten aufhielt. Sie selbst behauptete, sie habe wieder in der gemeinsamen Wohnung in der Nähe von St. Gallen gelebt und dort mit dem Mann die Wochenenden verbracht, bis ihr das "zu langweilig" geworden sei. Der Ehemann brachte hingegen vor, die Frau sei sogleich in Zürich geblieben und habe ihn nur ab und zu für einige Stunden in der alten Wohnung getroffen, worauf beide wieder in ihre Richtung abgefahren seien. Die Eltern des Mannes sagten aus, die Ehefrau sei nach der Rückkehr nur wenige Tage mit ihm zusammen gewesen, bevor sie nach Zürich ging. Eine Freundin der Ehefrau meinte, die Beklagte habe unmittelbar nach der Einreise und auch später noch das eine oder andere Mal bei ihr übernachtet. Wo die Ehefrau sonst wohnte, wisse sie nicht genau, sie habe diese aber regelmässig in Zürich angetroffen. Glaubwürdig scheint danach zwar, dass es noch zu einigen Begegnungen zwischen den Ehegatten kam. Nicht erwiesen ist aber, dass sie vorübergehend eine eigentliche Wochenend-Ehe führten.

Auch eine solche lockere und zeitlich beschränkte Beziehung würde im Übrigen nicht ausreichen, um die Trennungsfrist zu unterbrechen. Ein Ehegatte soll nicht befürchten müssen, dass seine Scheidungschancen sogleich schwinden, wenn er auf Probe wieder mit dem anderen zusammenzieht. Das Recht will die Eheleute nicht von einem Versöhnungsversuch abhalten, sondern ihre Bereitschaft dazu ohne kleinliche Beschränkungen fördern. Das Getrenntleben wird deshalb nicht schon unterbrochen, wenn die Ehegatten "wenige Wochen" zusammenwohnten (SUTTER/FREIBURGHANUS, N 12 zu Art. 114 ZGB), sondern erst dann, wenn ihre Wohngemeinschaft "mehrere Monate" andauerte (REUSSER, Rz. 1.74; vgl. auch FANKHAUSER, N 19 zu Art. 114 ZGB; RHINER, 280; RUMO-JUNGO, 1532). Nach der Qualität der Partnerschaft ist freilich nicht zu fragen, weil sich eine solche Eheprüfung mit der formellen Natur des Schei-

dungsgrundes nicht verträge und weil es ohnehin kaum möglich wäre, den Grad der Bindung irgendwie zu messen. Es geht im Gegenteil darum, feste Regeln aufzustellen, und dabei wird man annehmen können, dass ein gemeinsamer Haushalt, der während weniger als *drei Monaten* stetig geführt wurde, grundsätzlich keine Unterbrechung der Trennungsfrist zu bewirken vermag (vgl. zu dieser untersten Grenze auch SCHWAB, Rz. 162; WOLF, N 65 zu § 1567 BGB). Selbst wenn man also davon ausgehen wollte, dass die Ehegatten während zweieinhalb Monaten alle Wochenenden, aber eben auch nur diese, miteinander verbrachten, so hätte eine derart zurückhaltende Wiederannäherung im Ablauf ihrer Ehe keine Zäsur gebracht und keinen neuen Lebensabschnitt bedeutet.

Von dem Moment an, als die Ehefrau sich nach ihrem eigenen Zugeständnis in Zürich niederliess, spricht erst recht nichts mehr für ein fortdauernde häusliche Gemeinschaft. Beim kurz darauf folgenden Einzug in eine Wohnung wurde als Zivilstand "getrennt" vermerkt. Auch im Bekanntenkreis blieb der soziale Anschein haften, dass die Ehegatten an zwei verschiedenen Orten lebten und ihre eigenen Wege gingen, offensichtlich grosse Mühe im gegenseitigen Umgang hatten und kaum miteinander reden konnten. Zutreffen dürfte zwar, dass die Ehefrau den Mann noch gelegentlich aufsuchte und dass dieser ihr mitunter moralischen Beistand gegenüber Behörden wie auch materielle Hilfe leistete, etwa anfänglich ihre Krankenkassenprämien bezahlte und ihr einigen Hausrat überliess. Persönliche Kontakte und finanzielle Zuwendungen können aber das Zusammenleben nicht ersetzen (WOLF, N 35 zu § 1567 BGB). Kameradschaftliche Beziehungen und Überreste ehelicher Solidarität sind normal und durchaus erwünscht; sie ändern nichts am Zustand des Getrenntlebens (SUTTER/FREIBURGHANUS, N 12 zu Art. 114 ZGB; REUSSER, Rz. 1.74; RHINER, 283; RUMO-JUNGO, 1532). Der Umstand, dass die Ehefrau noch einen Schlüssel für die frühere Familienwohnung besass und vom Ehemann bei seinem Umzug am neuen Wohnort angemeldet wurde, scheint vollends belanglos (SCHWAB, Rz. 137).

Insgesamt dauerte die tatsächliche und gewollte Trennung der Ehegatten bis zur Klage demnach ununterbrochen mehr als vier Jahre, weshalb die Scheidung zwingend auszusprechen ist.

Art. 115 ZGB

Beim Nachweis, dass die Fortsetzung der Ehe unzumutbar geworden sei, sind zwar die aus der Eigenart der Ehe als Geheimbereich fliessenden Beweisschwierigkeiten zu berücksichtigen. Unter Umständen muss das Gericht seine Überzeugung allein aus den Parteiaussagen schöpfen und sich mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen. Aus einem in sich nicht stimmigen und wenig anschaulichen Bericht, der konsequent auf das Ziel ausgerichtet ist, den Ehepartner zu belasten, kann es aber keinen Scheidungsgrund ableiten.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 28. Mai 2001 in Sachen N.S.-N. und C.S. (BF.2000.9)

Die Ehegatten sind sich über die Scheidung nicht einig. Sie hoben den gemeinsamen Haushalt frühestens im Dezember 1998 auf und lebten damit bis zum Vollzugsbeginn des neuen Rechts noch nicht vier Jahre getrennt. Die Ehefrau kann deshalb nur vorbringen, dass ihr eine Fortsetzung der Ehe aus schwer wiegenden Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten hat, nicht zuzumuten sei. Obwohl der Rechtswechsel erst im Laufe des Verfahrens eintrat, genügt es nicht, darauf hinzuweisen, dass die Ehe im Sinne des mildereren alten Rechts unheilbar zerrüttet sei (BGE 126 III 406 f; RUMO-JUNGO, in recht 2001, 82 ff).

Zu fragen ist nun nicht mehr, ob es dem klagenden Ehegatten unzumutbar wäre, die Ehe als Lebensgemeinschaft unbestimmt lange fortzusetzen, sondern danach, ob es für ihn unerträglich ist, die Ehe als rechtliche Verbindung während beschränkter Zeit weiterzuführen. Der Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit hat subsidiäre Bedeutung und kann nicht dazu dienen, die vielleicht als lang empfundene Trennungsfrist abzukürzen. Von schwer wiegenden Gründen kann man nur sprechen, wenn sie den Charakter des Besonderen und Aussergewöhnlichen annehmen. Verhaltensweisen, die noch zum üblichen Konfliktmuster in einer Ehe gehören können, scheiden aus (FANKHAUSER, Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 10 zu Art. 115 ZGB). Behauptungen wie die, man habe sich völlig auseinander gelebt und die Ehe habe damit ihren Sinn verloren, sind als blosse Leerformeln nicht zu hören (HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl., Rz. 9.34). Man darf aber auch nicht so strenge Anforderungen stellen, dass eine Scheidung vor Ablauf der Trennungszeit überhaupt ausgeschlossen oder nur in ganz extremen Fällen zulässig wäre (BGE 127 III 129 ff = Pra 2001 Nr. 81). Das Gesetz verweist auf das Ermessen und verlangt damit eine Entscheidung, die den besonderen Umständen möglichst gerecht wird (BGE 126 III 404ff; SUTTER/FREIBURGHaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 9 zu Art. 115 ZGB). Die in der Rechtslehre aufgezählten Tatbestände sind deshalb nicht als feste Regelfälle, sondern nur als mehr oder weniger

evidente Musterbeispiele aufzufassen. Unzumutbar soll die Fortsetzung einer Ehe etwa dann sein, wenn ein Ehegatte vom anderen erheblich misshandelt, in einer Notlage völlig im Stiche gelassen, ernsthaft bedroht oder nachhaltig belästigt und damit als Person entwürdigt wurde (FANKHAUSER, N 4 ff zu Art. 115 ZGB; RUMO-JUNGO, Die Scheidung auf Klage, in AJP 2000, 1536; STECK, in Stiftung für juristische Weiterbildung [Hrsg.], Das neue Scheidungsrecht, 37; VETTERLI, Rechtsprechungsbericht, in FamPra.ch 2001, 108 ff). Auch eine Trennung kann das nicht ungeschehen machen und ändert wenig daran, dass der betroffene Ehegatte unter der weiter bestehenden rechtlichen Bindung leidet (BGE 127 III 134 f; vgl. auch Pra 2002 Nr. 4).

Die Ehefrau bringt namentlich vor, dass der Ehemann sie dazu gezwungen habe, zur Geburt des Kindes trotz einer komplizierten Schwangerschaft in die Heimat zu fahren, dass er zumindest einmal in brutaler Weise Gewalt ausgeübt und auch später immer wieder tätlich geworden sei, sie bedroht und hartnäckig belästigt habe. Der Ehemann spricht von einem verständlichen Wunsch, dass das Kind in seinem Heimatland geboren werde, trägt zu einer an sich anerkannten Auseinandersetzung eine eigene Version vor, bestreitet weitere tätliche Übergriffe und betrachtet die verbalen Vorhalte als harmlos. Er mutmasst seinerseits, die erheblich jüngere und akademisch gebildete Frau habe sich von ihm losgesagt, sobald sie eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz erhielt. Eine Partei hat nach der allgemeinen Regel Behauptungen, aus denen sie ihr Recht ableitet, zu beweisen und trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Das gilt auch für den Anspruch auf Scheidung (SUTTER/FREIBURGHANUS, Art. 115 ZGB, N 19; FANKHAUSER, Praxiskommentar Scheidungsrecht, Art. 115 ZGB, N 21). Die wichtigsten Szenen in der Ehe, der intimsten Gemeinschaft überhaupt, finden jedoch im Verborgenen statt. Wohl spielt sich die eheliche Beziehung auch in der Öffentlichkeit ab, aber vor wechselndem Publikum. Die Ehegatten bemühen sich zudem, den Schein zu wahren, solange sie die Beziehung nicht für völlig gescheitert halten und tragen ihre Unzufriedenheit erst dann in die Welt hinaus, wenn sie sich definitiv zur Trennung entschlossen haben. Die Figur des voll informierten und unparteiischen Zeugen gibt es deshalb in Familiensachen praktisch nie. Je näher eine Auskunftsperson dem Paar steht, desto befangener wird sie; je weiter entfernt sie ist, umso fragmentarischer und zufälliger bleiben ihre Eindrücke (VETTERLI, Schuldig oder unschuldig geschieden?, in AJP 1995, 1532). Diese Beweisschwierigkeiten, die aus der Eigenart der Ehe als Geheimbereich fließen, dürfen durchaus berücksichtigt werden. Sie können dazu führen, dass das Gericht sich seine Überzeugung allein aufgrund der Aussagen beider Ehegatten bildet (HINDERLING/STECK, Das schweizerische Ehescheidungsrecht, 4. A., 511) und dabei keine völlige Gewissheit erlangen kann, sondern sich mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen muss (BÜHLER/SPÜHLER, Berner Kommentar, N 101 zu alt Art. 158 ZGB).

Unbestritten blieb zwar, dass während eines Sommerurlaubs eine tätliche Auseinandersetzung zwischen den Ehepartnern stattfand. Sie stellen aber den Ablauf geradezu gegensätzlich dar. Die Ehefrau behauptet, sie habe dem Mann Vorwürfe gemacht, dass er das Kind zu heiss dusche, worauf er in blinde Wut geraten, sie zu Boden geworfen, mit Füßen getreten und dann liegen gelassen habe. Sie habe sich die Hand gebrochen und "überall" blaue Flecken sowie eine geschwollene Nase gehabt. Diese Verletzungen habe sie erst nach mehreren Wochen von einem Arzt behandeln lassen, wobei sie ihm als Berufskollegen aus Scham den Grund nicht offenbart habe. Der Ehemann meint dazu, die Frau habe ihn bedrängt und ihm das Kind aus den Armen reißen wollen, er habe ihren Ansturm bloss abgewehrt, habe sie in Sorge um den Sohn von sich gestossen, wonach sie zwar auf dem glitschigen Boden ausgerutscht, aber unverletzt geblieben sei. Es trifft zwar zu, dass gewalttätige Männer solche Vorfälle oft bagatellisieren oder gar ins Gegenteil verkehren und dass misshandelte Frauen manchmal so eingeschüchtert sind, dass sie die familiären Ereignisse zu vertuschen suchen und keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Ein solches Gewaltszenario lässt sich aber aus den gegensätzlichen Aussagen nicht mit hinreichender Klarheit herauslesen. Die Darstellung der Ehefrau wirkt insgesamt nicht plausibler, anschaulicher und eindringlicher als die des Mannes. Vor allem scheint nicht recht glaubhaft, dass die Ehefrau erhebliche und vielfältige Verletzungen erlitten haben soll, aber trotzdem wochenlang zuwartete, bis sie einen Arzt aufsuchte und von diesem nicht einmal nachträglich ein Zeugnis beibringen kann. Spätere Tötlichkeiten wurden nur in Umrissen behauptet, aber nie im Detail geschildert. Die Ehefrau trug im Wesentlichen bloss vor, der Mann habe sie "nach Lust und Laune" geschlagen, ohne den Anlass und den Verlauf irgendwie zu beschreiben. Dieses Kargheitssignal und das nahe liegende Übertreibungssymptom sind eher Anzeichen mangelnder Glaubwürdigkeit (ARNTZEN, Psychologie der Zeugenaussage, 3. Aufl., München 1993, 27 ff; BENDER/NACK, Tatsachenfeststellung vor Gericht I – Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 2. Aufl., München 1995, Rz. 326 ff; VETTERLI, Scheidungshandbuch, 253 ff). Das Gericht kann zwar nicht ausschliessen, dass es in der Ehe zu Tötlichkeiten kam. Es vermag aber aus einer kurzen und allgemein gehaltenen Aussage, die konsequent auf das Ziel ausgerichtet ist, den Ehemann zu belasten, auch nichts abzuleiten.

Die Ehefrau verweist sodann auf Briefe, die schwere Drohungen enthielten. Die von ihr bezeichneten Stellen haben aber keinen solchen Gehalt. Es mag zwar befremdlich und auf den ersten Blick vielleicht sogar beängstigend scheinen, wenn ein Ehegatte den anderen als "schlimmsten Blutfeind" bezeichnet, als eine Person, über die er "fluche", oder wenn er warnt, das ihm zugedachte Böse könne auch den Partner treffen. Die Androhung eines konkreten und ernststen Übels, welche ein eigentliches Gefühl des Sicherheitsverlusts bewirken könnte, ist damit jedoch nicht verbunden. Die Briefe wurden zudem nach eigenem Bekunden der Ehefrau im

ersten Jahr nach der Trennung geschrieben und haben dann aufgehört. Die Trennungsphase ist aber für den verlassenen Ehegatten gewöhnlich eine Zeit der Ambivalenz, in der die Gefühle rasch wechseln zwischen Wut und Verzweiflung, Rachegeleüsten und Selbstbeschuldigungen. Diese Stimmungsschwankungen kommen auch in den Briefen selbst zum Ausdruck, mit der sinngemässen Klage des Mannes, die Frau habe ihn enttäuscht und gekränkt, in seinem Geständnis, auch er habe Fehler gemacht, und seinem Aufruf, doch vernünftig zu bleiben. Ähnliches ergibt sich aus dem Sozialbericht, in welchem über den Ehemann gesagt wird, seine Gedanken kreisten noch immer um die Familie, er komme mit der Trennung nicht zurecht und ertrage die Leere und Einsamkeit nur schwer. Es handelte sich offensichtlich um eine nachvollziehbare Trennungsreaktion und nicht um eine planmässige Bedrohung des Ehepartners, welche noch andauert oder nachwirkt, das Bild der Ehe entscheidend prägt und den Status des Verheiratet-Seins auf Zeit unerträglich werden lässt.

Wohl scheint es nicht undenkbar, dass ein Ehegatte in einer solchen Gemütsverfassung immer wieder den persönlichen Kontakt zum Partner sucht. Die Ehefrau beklagt sich denn auch darüber, dass der Ehemann sie mit allen Mitteln bedrängt und sie häufig, insbesondere nachts, telefonisch belästigt habe. Sie liefert aber dafür keine Anhaltspunkte. Nach einer schwierigen und noch unverarbeiteten Trennung geht der Überschwang der Gefühle schliesslich oft über in Resignation und anhaltendes Schweigen. Ein solcher von der Ehefrau zuletzt noch angeführter Kommunikationsabbruch ist aber kein wichtiger Grund, welcher die Fortsetzung der Ehe als "äussere Hülle" unzumutbar machen würde und wäre auch nicht ohne weiteres einem Ehegatten allein zuzuschreiben.

Insgesamt sind die Behauptungen der Ehefrau, der Mann habe sie böswillig in eine lebensgefährliche Lage gebracht, er habe ihr gegenüber wiederholt Gewalt angewendet oder sie in massiver Weise verfolgt und belästigt, nicht erwiesen. Der Umstand, dass es einmal zu einem handgreiflichen Konflikt zwischen den Ehegatten kam, wobei sowohl die Verteilung der Rollen wie die Intensität des Streits nicht zu klären sind, und die Tatsache, dass der Ehemann Briefe verfasste, in denen er zwar heftige Gefühle zum Ausdruck brachte, aber keine empfindlichen Nachteile androhte, vermögen eine Scheidung wegen Unzumutbarkeit nicht zu rechtfertigen. Die Klage ist demnach abzuweisen.

Art. 125 ZGB

Eine Ehefrau, die nach langer Familienarbeit eine Teilzeitstelle annahm und gute Berufschancen hat, bei der Scheidung aber schon im 47. Altersjahr steht, ist auf einen Übergangsunterhalt samt einem ausreichenden Anteil für den weiteren Aufbau ihrer Vorsorge angewiesen. Die Annahme des Beklagten, die Ehefrau könne trotz ihrer Hausfrauentätigkeit sogleich wieder an der vorehelichen Situation anknüpfen, scheint ebenso unhaltbar wie die Auffassung der Klägerin, die geschiedene Ehe müsse bis zum Pensionsalter des Ehemanns unverändert als Versorgungsgemeinschaft weitergeführt werden.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 22. Oktober 2001 in Sachen H. W.-A. und O.W. (BF.2001.4)

Die eheliche Biografie wird von den Parteien in den grossen Zügen übereinstimmend dargestellt und lässt sich so zusammenfassen: Die Ehegatten heirateten im Jahre 1979. Der Ehemann ist heute 48 Jahre alt und als Abteilungsleiter in einem staatlichen Amt angestellt. Die Ehefrau ist 47-jährig und von Beruf Sekundarlehrerin sprachlich-historischer Richtung. Sie war nach ihrer 1978 abgeschlossenen Ausbildung drei Jahre lang, also noch etwas über die Heirat hinaus, berufstätig. Ab 1981 begleitete sie den Ehemann auf seinen "Lehr- und Wanderjahren" im Ausland und in der Schweiz. 1983 wurde ein Sohn und 1985 eine Tochter geboren. Die Ehefrau betreute nun die Kinder und besorgte den Haushalt. Im Jahre 1994 trat sie daneben ein Teilzeitpensum in der Sekundarschule am Wohnort an und erteilte vorerst drei Wochenstunden Turnunterricht. Anfangs 1996 verliess der Ehemann den gemeinsamen Haushalt. Die Ehefrau sorgte nun im Wesentlichen allein für die Kinder. Zugleich weitete sie ihre Erwerbstätigkeit aus, unterrichtete in der Regel neun Stunden in der Woche, vor allem Turnen, aber gelegentlich auch Sprachen sowie Geschichte und übernahm einzelne Stellvertretungen. Die beiden bald 16 bzw. 18 Jahre alten Kinder besuchen inzwischen das Gymnasium, kehren an den Schultagen zweimal über Mittag nach Hause zurück und verbringen die Wochenenden abwechselnd beim einen oder anderen Elternteil.

Die Auffassungen der Parteien über die Erwerbsaussichten der Ehefrau gehen jedoch weit auseinander: Der Beklagte verweist grundsätzlich darauf, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung so gut und so rasch wie möglich für sich selbst zu sorgen habe. Die Ehefrau sei schon während des ehelichen Zusammenlebens wieder teilweise in ihren Beruf eingestiegen, habe sich dort auch bewährt und hätte schon nach der Trennung Anlass gehabt, sich beruflich stärker zu engagieren. Nachdem die Kinder nun weitgehend selbständig geworden seien, habe

sie ihre Handlungsfreiheit erst recht wieder gewonnen. Weil die Nachfrage nach Lehrkräften das Angebot offensichtlich übersteige, sei es ihr jederzeit möglich und persönlich auch zumutbar, eine volle Stelle oder wenigstens ein 80%-Pensum anzunehmen. Damit könne sie den der Ehe angemessenen Lebensbedarf, eine hinreichende Altersvorsorge eingeschlossen, decken. Der Ehemann möchte deshalb nach dem Prinzip des "clean break" Unterhalt nur noch für kurze Zeit, bis zum Jahresende bezahlen. Die Ehefrau nimmt hingegen grundsätzlich an, dass sie nach einer langen und Vertrauen bildenden Ehe Anspruch darauf habe, die gelebte eheliche Rolle weiterzuführen, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse das zuließen. Sie habe nicht etwa freiwillig, sondern aus finanzieller Not einige Unterrichtsstunden in einem fremden Fach übernommen, womit von einem Wiedereinstieg in den Lehrerberuf nicht gesprochen werden könne. Diesen Verdienst lasse sie sich nun zwar anrechnen, zu mehr sei sie aber gar nicht imstande. Der Umstand, dass der Ehemann die Familie verliess und sich einer neuen Partnerin zuwandte, habe ihr Selbstwertgefühl gebrochen und sie in tiefe Verzweiflung gestürzt, aus der ihr auch eine jahrelange psychiatrische Behandlung nicht habe heraushelfen können. Sie vermöge sich nicht vorzustellen, wie sie pubertierenden Jugendlichen mit hinreichender Autorität gegenüberzutreten und zudem ihr grosses Wissensdefizit beheben sollte. Die Ehefrau leitet deshalb aus der Garantie des ehelichen Lebensstandards einen Anspruch auf gleichbleibenden Unterhalt ab, solange der Ehemann noch leistungsfähig sei, also bis zu seinem Eintritt in das Rentenalter.

Die Ehe wird heute nicht mehr als eine an sich unauflösliche Institution verstanden, sondern als eine Partnerschaft, welche von den Ehegatten frei gestaltet werden kann. Scheidungsunterhalt lässt sich daher auch nicht mehr mit einer allgemeinen Weiterwirkung ehelicher Verpflichtungen und dem dafür geschuldeten Schadenersatz erklären. Die Ehefrau kann sich nicht auf ein Hausgatten-Dasein berufen, das es ihr gestatten würde, jeden späteren Erwerb abzulehnen (BGE 117 II 216; HAUSHEER, Der Scheidungsunterhalt und die Familienwohnung, in derselbe [Hrsg.], Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 3.33f). Die Eigenverantwortung steht bei der Scheidung im Vordergrund, sie kann aber im Einzelfall von einer fortdauernden Mitverantwortung abgelöst werden. Nachehelicher Unterhalt ist also nur noch mit der in einer bestimmten Ehe entstandenen Bedürfnislage zu begründen. So sollen insbesondere Ehegatten, welche die Arbeit unter sich aufteilten, die Folgen dieser selbst gewählten Rollenteilung miteinander tragen (Botschaft Scheidungsrecht, 30 f; WERRO, L'obligation d'entretien après le divorce, in ZSR 1999 I, 117 f). Auch nach einer langen und lebensprägenden Ehe muss sich aber die Ehefrau noch die Frage gefallen lassen, ob sie sich auf weite Sicht eine wirtschaftliche Situation schaffen könne, welche die erlittenen Nachteile auszugleichen vermöchte (BGE 115 II 9; 110 II 226).

Dafür stellte die Gerichtspraxis schon unter dem alten Recht einen Erfahrungssatz auf und wies zugleich auf mehrere Umstände hin, die es erlauben, davon abzuweichen. Einem Ehegatten, der während langer Zeit die Erwerbsarbeit zu Gunsten der Familienarbeit aufgab, sei eine Berufstätigkeit in der Regel nicht mehr zumutbar, wenn er bei der Scheidung oder allenfalls dann, wenn die Betreuung der Kinder wegfällt, das 45. Altersjahr überschritten habe (BGE 115 II 11; 114 II 11 = Pra 1988, 612). Persönliche Gründe, insbesondere die Herkunft aus einem fremden Kultur- und Sprachkreis, der Gesundheitszustand oder die Berufsausbildung, und soziale Gründe, namentlich die Lage auf dem Arbeitsmarkt, könnten eine Erwerbsaufnahme schon früher ausschliessen oder auch später noch zulassen (BGE 115 II 10; HAUSHEER/SPYCHER, Unterhalt nach neuem Scheidungsrecht, Rz. 05.56). Die neue Bestimmung in Art. 125 Abs. 2 ZGB hat nun die zur Begründung eines nachehelichen Unterhalts entscheidenden Merkmale einer Ehe zusammengefasst: Dazu gehören vor allem die Dauer der Ehe, die darin ausgeübte Aufgabenteilung, die anschliessende Kinderbetreuung, das Alter, die Gesundheit, die berufliche Ausbildung und die Erwerbschancen. Man mag sich aber fragen, ob sie noch dasselbe bedeuten. Wesentlich ist nun nicht mehr einfach die Länge der Ehe, von der Heirat bis zur Scheidung (so noch HAUSHEER, Neuere Tendenzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Ehescheidung, in ZBJV 1986, 59). Es kommt viel eher auf die Dauer der Lebensgemeinschaft als auf jene der rechtlichen Verbindung an (SUTTER/FREIBURGHaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 30 zu Art. 125 ZGB). Was zählt, ist vor allem die reale Beziehung und nicht der blosser Status (SCHWENZER, Ehegattenunterhalt nach Scheidung, in AJP 1999, 170). Der Beklagte weist deshalb an sich zutreffend darauf hin, dass er schon anfangs 1996 ausgezogen sei und spätestens im Jahr darauf seinen Scheidungswillen unmissverständlich erklärt habe. Das ändert hier freilich nichts daran, dass auch eine während rund 15 Jahren gelebte Hausfrauenehe noch als lang zu bezeichnen ist (zu diesem Begriff HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 05.110; SCHWENZER, Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 48 zu Art. 125 ZGB).

Ein Ehegatte muss sich immerhin nach einer voraussichtlich endgültigen Trennung bemühen, seine frei werdende Arbeitskraft auszuschöpfen (BGE 127 III 140 = Pra 2001, 891; HAUSHEER, Scheidungsunterhalt, Rz. 3.38; KLOPFER, Nachehelicher Unterhalt, in Stiftung für juristische Weiterbildung [Hrsg.], Das neue Scheidungsrecht, 85) und kann nicht zuwarten bis zur Scheidung, um dann zu erklären, das nun erreichte Alter verunmögliche es ihm, sich beruflich neu auszurichten. Der Ehefrau, die damals noch zwei Kinder im Alter zwischen zehn und 16 Jahren zu versorgen hatte, war eine gewisse Teilzeitarbeit zuzumuten (BGE 115 II 303; 114 II 303 = Pra 1989, 380 f). Das übernommene Drittelspensum scheint hier aber durchaus angemessen (SCHWENZER, N 59 zu Art. 125 ZGB; vgl. auch LÜCHINGER/GEISER, Basler Kommentar,

N 11 zu alt Art. 151 ZGB). Es war weder klar überpflichtig, wie die Klägerin glaubt, noch offensichtlich unzulänglich, wie der Beklagte annimmt. Wenn ein Ehegatte aber erst einmal einen Zuverdienst erzielt, so kann er diesen nach der Scheidung weiterführen und möglicherweise auch in fortgeschrittenerem Alter noch ausbauen (LÜCHINGER/GEISER, N 11 zu alt Art. 151 ZGB; VETTERLI, Scheidungshandbuch, 96 f).

Die Ehefrau könnte sich ohnehin nicht darauf verlassen, dass nach dem 45. Altersjahr ein beruflicher Wiedereinstieg grundsätzlich nicht mehr erwartet würde. Diese Altersgrenze schien schon früher eher unrealistisch (HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl., Rz. 11.42g), weil damit Männer oft unnötig zu lebenslangen Versorgern gemacht und Frauen als Frührentnerinnen abgestempelt wurden (VETTERLI, Über den praktischen Umgang mit Scheidungsrenten, in AJP 1994, 932). Sie lässt sich heute mit dem Hinweis auf das Unvermögen, eine hinreichende Altersvorsorge zu betreiben (HAUSHEER, in ZBJV 1986, 59) erst recht nicht mehr begründen, weil bei der Scheidung ja ein Versorgungsausgleich stattfindet, und muss sich wohl etwas nach oben verschieben (SCHWENZER, N 53 zu Art. 125 ZGB). Das Bundesgericht hat bereits angedeutet, dass wenigstens bei ausreichendem Stellenangebot eine Rückkehr ins Berufsleben auch mit 50 Jahren noch möglich sein könne (BGE 127 III 140 = Pra 2001, 891). Das würde mit der deutschen Praxis, die in anderer Hinsicht als Vorbild für die Unterhaltsregelung dient, recht gut übereinstimmen (Nachweise bei WENDL/STAUDIGL, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 4. Aufl., München 1997, § 4, Rz. 142). Die Ehefrau kann sich nicht auf eine "natürliche" Vermutung stützen, dass im Alter von 47 Jahren ein Ausbau ihrer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sei. Einzelnen zu betrachten sind aber die von ihr angeführten besonderen Gründe, die dem entgegenstehen sollen.

Die Klägerin macht vor allem geltend, dass sie unter ihrer Lebenssituation seit Jahren leide und beruflich nicht stärker belastbar sei. Sie legt ein kurzes Zeugnis ihres Psychiaters vor, wonach eine Lehtätigkeit von rund 30% ihren Möglichkeiten "heute und in Zukunft" entspreche. Zwar wurde kaum je genauer umschrieben, wann eine schlechte gesundheitliche Verfassung einen Ehegatten an der Annahme oder Ausweitung eines Erwerbs hindere. Es liegt aber nahe, sich dafür in zurückhaltender Weise am Sozialversicherungsrecht zu orientieren und zu sagen, dass zumindest eine fassbare Krankheit vorliegen müsse, die der ärztlichen Behandlung bedarf und eine länger dauernde Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hat (LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl., § 12, Rz. 1 ff; vgl. auch MAURER, Münchener Kommentar zum BGB, Familienrecht I, 4. Aufl., N 2 zu § 1572). Nun ist wohl bekannt, dass fast jede Trennung einen Schock bewirkt, dem eine Trauerphase folgt, bis sich schliesslich das seelische Gleichgewicht wieder einstellt (vgl. dazu etwa KAST, Verluste

schmerzen, in SCHULTZ [Hrsg.], Trennung, München 1991, 140 ff; WALLERSTEIN/BLAKESLEE, Gewinner und Verlierer – Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung, München 1989, 30 ff). Diese Verarbeitung der Trennung verzögert sich manchmal. Es handelt sich um eine Reaktion, die zwar durch den Partnerverlust ausgelöst wurde, aber doch nicht mehr in einem üblichen Verhältnis zu diesem Anlass steht und mehrere Monate anhalten kann. Gelegentlich mag das in eine existenzielle Krise münden, bei welcher der ganze Daseinsentwurf zusammenbricht, worauf die Depression weit über das Schlüsselereignis hinaus eigengesetzlich fortläuft. Es wird aber aus dem psychiatrischen Kurzbericht nicht nachvollziehbar, ob und weshalb die Ehefrau das Trennungserlebnis nie verkraften und aus ihrer Trauer nicht herauskommen könne. Wenn das gleichwohl zutreffen würde, hinge ein solcher Zustand mit der Ehe nicht mehr unmittelbar zusammen. Man könnte dem Ehemann vor allem keine Schuld an der Trennung zuschreiben, weil das den Grundzügen des neuen Scheidungsrechts widerspräche (Botschaft, 27 ff), und dürfte ihm höchstens eine befristete und beschränkte naheheliche Solidarität abverlangen (HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 05.03; SCHWENZER, N 55 zu Art. 125 ZGB).

Die Klägerin bringt auch vor, dass es ihr schwer fiele, eine passende Stelle in der Nähe ihres Wohnorts zu finden, das nach der langen beruflichen Abstinenz verblasste fachlich-didaktische Wissen aufzufrischen, sich neue Erkenntnisse anzueignen und in einem offensichtlich schwieriger gewordenen sozialen Umfeld den rechten Ton im Umgang mit Schülern und Eltern zu treffen. Viele Lehrer in ihrem Alter fühlten sich ausgebrannt und wünschten sich einen Berufswechsel. Es sei nicht einzusehen, wie es ihr als eigentlicher Anfängerin noch gelingen sollte, die hohen Anforderungen in diesem Beruf zu erfüllen. Diese Einschätzung ist offensichtlich zu pessimistisch. Die Startchancen der Klägerin erscheinen im Gegenteil als überdurchschnittlich gut. Wie eine Amtsauskunft des Erziehungsdepartementes zeigt, gelingt es manchen Schulgemeinden nicht mehr, alle Stellen rechtzeitig zu besetzen; es zeichnet sich nun sogar ein eigentlicher Lehrermangel ab. In dieser Lage können Bewerberinnen Ort, Beschäftigungsgrad und Lehrfach oft ziemlich frei wählen. Die meisten Lehraufträge werden allerdings zu Beginn des Schuljahrs vergeben. Mit dem Beklagten kann man wohl sagen, dass sich die Grammatik der Sprachen nicht wesentlich veränderte und die Geschichte nicht neu geschrieben wurde. Die Halbwertszeit des Wissens ist jedenfalls in diesen Fächern nicht besonders kurz, was aber wenig daran ändert, dass die Klägerin ihre Lücken in Kursen und Sprachaufenthalten füllen muss. Dabei kann sie allerdings auf ein umfassendes staatliches Weiterbildungsprogramm zurückgreifen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass der Lehrerberuf vor allem in disziplinarischer Hinsicht anspruchsvoller, strapaziöser und hektischer geworden ist. Das gilt aber auch für viele andere Berufe in der modernen Gesellschaft. Die Klägerin hat immerhin in der

Erziehung ihrer eigenen Kinder nützliche Erfahrungen gemacht, die nun auch beruflich verwertbar wären.

Nicht ganz verständlich ist schliesslich der Hinweis der Klägerin, sie müsse sich auch in Zukunft noch um die Kinder kümmern. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regel, wonach die Aufgabe, mehr als 16-jährige Kinder zu betreuen, einen Elternteil an einer Erwerbstätigkeit nicht mehr hindert, hier nicht zutreffen soll. Jugendliche dieses Alters können in Zeiten einer beruflichen Abwesenheit der Eltern problemlos für sich selbst sorgen und werden durch eine Überbehütung in ihrer Entwicklung eher gestört als gefördert, was allerdings nicht bedeutet, dass sie nicht mehr auf Zuneigung angewiesen wären (BORTH, Nachehelicher Unterhalt, in SCHWAB, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., München 2000, Teil IV, Rz. 162).

Die Annahme des Beklagten, die Ehefrau könne trotz langer Hausfrauentätigkeit nach der Scheidung sogleich wieder an ihrer vorehelichen Situation anknüpfen, scheint ebenso unhaltbar wie die Auffassung der Klägerin, die geschiedene Ehe müsse bis zum Pensionsalter des Mannes unverändert als Versorgungsgemeinschaft weitergeführt werden. Es geht richtig betrachtet darum, der Ehefrau einen sanften Übergang vom Zustand der wirtschaftlichen Abhängigkeit in jenen der Selbständigkeit zu ermöglichen. Auf den ersten Blick scheint der vom Bezirksgericht für die Klägerin entworfene Lebensplan durchaus vertretbar. Sie braucht noch Zeit für Erholung, Neuorientierung und Stellensuche. Danach kann sie eine Halbtagsstelle annehmen, die ihr ausreichende Gelegenheit zur Anpassung an das Berufsleben und zur Weiterbildung lässt. Schliesslich darf ihr ein grösseres, wenn auch nicht notwendigerweise volles Pensum zugemutet werden, mit einem möglichen Verdienst, welcher zumindest ihren gesamten Lebensbedarf deckt.

Ein solcher abgestufter Übergangsunterhalt erweist sich auch im Vergleich mit ähnlichen Fällen aus der Gerichtspraxis als angemessen:

- § Einer Ehefrau, gelernte Sekretärin im Hotelfach, die während einer 28 Jahre dauernden Ehe und neben der Betreuung zweier inzwischen erwachsener Kinder mit gewissen Unterbrüchen stundenweise in verschiedenen Branchen erwerbstätig gewesen war und danach angefangen hatte, Kurse für Atem- und Bewegungstherapie zu erteilen, rechnete man sogleich nach der Scheidung und im Alter von 52 Jahren einen annähernd vollen Verdienst in ihrem Grundberuf als Sekretärin an, der freilich bis zu ihrem Rentenalter mit einem Unterhaltsbeitrag des Mannes aufgestockt wurde, weil dieser offenbar als Chefbeamter einen ganz anderen gesellschaftlichen Status und ein weit höheres Einkommen hatte (unveröffentlichter BGE vom 19. April 2001, Nr. 5C.32/2001).

- § Einer Ehefrau, kaufmännische Angestellte, die nach einer mehr als zwanzig Jahre lang traditionell geführten Ehe bei der Trennung 39, im Zeitpunkt der Scheidung 43 Jahre alt war und danach noch ein 15-jähriges Kind zu betreuen hatte, mutete man zu, sich innerhalb von vier Jahren wieder ganz ins Erwerbsleben einzufügen, obschon ihre Sprach- und Fachkenntnisse noch als ungenügend erschienen (BGE 127 III 126 ff = Pra 2001, Nr. 148; kritische Bemerkung von R. HINDERLING, in FamPra.ch 2001, 590 f).
- § Von einer Ehefrau, die sich nach einer 6 Jahre dauernden Lebensgemeinschaft und drei Jahre nach der Heirat vom Mann trennte, bei der vier Jahre später ausgesprochenen Scheidung 47-jährig war und noch für ein 7-jähriges Kind zu sorgen hatte, welches allerdings eine Tageschule besuchte, erwartete man, dass sie sofort wieder in ihren Beruf als Dentalhygienikerin einsteige, innert neun Jahren ihre Erwerbstätigkeit schrittweise ausdehne und wirtschaftlich selbständig werde, weil die fortdauernde Kindererziehung eine kurze Ehe nicht ohne weiteres zur langen und lebensprägenden mache (BGE vom 4. April 2001, in ZBJV 2002, 30 ff mit zustimmender Anmerkung von R. BRUNNER).
- § Schon im alten Recht verlangte man von einer Ehefrau, die ausgebildete Kinderschwester war und zuletzt vereinzelt Nachtwachen übernahm, nach 15-jähriger Hausfrauenehe im 40. Altersjahr stand und noch zwei 12- bzw. 14-jährige Kinder zu erziehen hatte, dass sie innert sechs Jahren finanziell unabhängig werde (BGE 115 II 431 = Pra 1990, Nr. 164; vgl. dazu auch VETTERLI, in AJP 1994, 930 f mit weiteren Fallbeispielen).

Die Unterhaltsbemessung muss aber doch noch genauer geprüft werden. Das Scheidungsrecht schreibt zwar keine bestimmte Berechnungsmethode vor (SUTTER/FREIBURGHaus, N 118 zu Art. 125 ZGB). In der Regel ist es aber empfehlenswert, den nahehelichen Unterhalt "zweistufig" in einer Berechnung des Grundbedarfs mit anschliessender Verteilung des Überschusses zu ermitteln (HAUSHEER, Scheidungsunterhalt, Rz. 3.55 ff; HEGNAUER/BREITSCHMID, Rz. 11.45 und 21.24b ff; SCHWENZER, N 75 ff zu Art. 125 ZGB; STETTLER, Les pensions alimentaires, in PAQUIER/JAQUIER [Ed.], Le nouveau droit du divorce, 160 f). Der Grundbedarf umfasst insbesondere die notwendigen Ausgaben nach betriebsrechtlichen Richtlinien, die Steuern und allenfalls einen Vorsorgeanteil, aber keine Komfortbedürfnisse und erst recht keinen Sparbeitrag. In einer besonders günstigen wirtschaftlichen Lage bietet es sich hingegen an, den Lebensbedarf "einstufig" nach einem konkreten Haushaltsbudget zu bestimmen (HAUSHEER/SPYCHER, Die verschiedenen Methoden der Unterhaltsberechnung, in ZBJV 1997, 151; SCHWENZER, N 79 zu Art. 125 ZGB; SPYCHER, Unterhaltsleistungen bei Scheidung, 145 f). Auch ein solches Budget soll aber nur einfühlbare Bedürfnisse erfüllen und darf weder offensichtlich luxuriöse Ausgaben einschliessen noch eine Vermögensbildung ermöglichen (VETTERLI, in AJP 1994, 933; ESCHENBRUCH/LOY, Sättigungsgrenze beim Ehegattenunterhalt, in FamRZ 1994, 665 ff). Das Bezirksgericht entschloss sich für diese hier durchaus zweckmässige Methode. Es ging von den angegebenen vollen Haushaltskosten aus, kürzte diese

behutsam auf je Fr. 5'500.-- im Monat und stellte sie in einer ersten Phase dem tatsächlichen Einkommen der Ehegatten gegenüber. Dabei ergab sich ein Minus von einigen Hundert Franken, welches auf beide Parteien aufgeteilt wurde, mit der Begründung, die Ehefrau könne bei einer Teilzeitarbeit keine genügende Vorsorge aufbauen. Damit teilte es aber gar kein echtes Manko, sondern vernachlässigte den Vorsorgeunterhalt der Klägerin eben doch.

Bei Durchsicht der Haushaltsrechnungen fällt auf, dass beide Budgets den maximal möglichen Beitrag an die Säule 3a anführen, was auf einen Sparvorgang hinausläuft, und dass das Budget des Ehemanns einen wohl absolut wie auch im Verhältnis zur Ehefrau übersetzten Betrag für Ferien und Freizeit enthält (vgl. dazu die Budgetbeispiele der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen). Wird das korrigiert, so weisen beide Parteien einen dem Stil ihrer Ehe angemessenen konkreten Bedarf von Fr. 5'200.-- im Monat aus. Dieser kann zusammen mit dem vereinbarten Kinderunterhalt gerade noch aus dem gesamten Nettoeinkommen von Fr. 12'800.-- bestritten werden. Der Klägerin sind ihre gegenwärtigen Einkünfte von rund Fr. 2'400.-- ungekürzt anzurechnen, womit sie für den laufenden Lebensunterhalt noch Fr. 2'800.-- monatlich braucht. Mehr ist dem Beklagten schwerlich zuzumuten, weil er sonst als Hauptverdiener nicht einmal die Hälfte des Einkommens, welches nach Vorabzug des Kinderunterhalts noch verfügbar ist, für sich behalten könnte (vgl. dazu MAURER, N 49 ff zu § 1578 BGB). Der Vorsorgeunterhalt der Klägerin muss deshalb auf eine spätere Zeit verschoben werden. Sie wird nun aber ihr Pensum vernünftigerweise schon auf Beginn des Schuljahres im Herbst 2002 erhöhen. Wenn ihr der Unterhalt bis zum Jahresende unverändert fortgezahlt wird, so ist das Vorsorgedefizit – bestehend aus den bis zum anzustrebenden Beschäftigungsumfang fehlenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, welche hier einen knappen Fünftel des versicherten Verdienstes ausmachen – ausgeglichen (vgl. zum Vorsorgebedarf allgemein FREIVOGEL, Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 28 ff; VETTERLI, Scheidungshandbuch, 146 ff).

Mit dem Nettolohn für eine Halbtagsstelle und einem kleinen Vermögensertrag von zusammen etwa Fr. 3'800.-- fehlen ihr ab September 2002 noch Fr. 1'400.-- monatlich für den fortlaufenden Lebensbedarf, aber wiederum ohne zusätzlichen Vorsorgeanteil. Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist der Klägerin allerdings schon nach vier weiteren Jahren zuzumuten, weil das für eine Einarbeitung und Fortbildung gewiss ausreicht. Mit einer Aufstockung des Pensums auf 80%, woraus sich samt Vermögensertrag ein Nettoeinkommen von mindestens Fr. 6'200.-- ergibt, kann sie ihren konkreten Bedarf allein decken, ja sogar noch eine gewisse Reserve bilden, welche ihr erlaubt, auch nach dem Auszug der Kinder im Haus zu bleiben, obwohl ein solcher Wohnkomfort nicht selbstverständlich wäre. Ein Ausgleich des dann

noch bestehenden Einkommensgefälles zwischen ihr und dem Mann wäre nicht mehr zu rechtfertigen, weil damit kein sozialer Abstieg verbunden ist (BGE 121 III 203; ZBJV 2001, 85). Der Unterhaltsanspruch muss aber noch um ein gutes Jahr erstreckt werden, damit der inzwischen entstandene Vorsorgeverlust aufgeholt wird. Danach kann die Ehefrau ihre Altersvorsorge unabhängig vom Mann weiter äufnen. Das heisst nicht, dass die Klägerin zur Erwerbstätigkeit im angenommenen Ausmass gezwungen sei. Ihr ist aber das für möglich und zumutbar gehaltene Erwerbseinkommen hypothetisch anzurechnen.

Die Klägerin rügt endlich, dass der naheheliche Unterhalt nicht der Teuerung angepasst werde. In dieser Frage kann der Hinweis des Bezirksgerichts auf ihre "komfortable" wirtschaftliche Lage nicht überzeugen. Damit relativiert es nur die eigene Annahme, dass der konkret bemessene Bedarf als Ausdruck eines der Ehefrau gebührenden Unterhalts zu verstehen sei. Der Unterhaltsbeitrag stellt eine in der äusseren Hülle einer Geldleistung versteckte Sachleistungspflicht dar. Diese Sachleistung würde aber durch einen Kaufkraftschwund ausgehöhlt (BGE 100 II 252 f). Ein Ausgleich der Teuerung ist zwar im Gesetz (Art. 128 ZGB) nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber doch regelmässig angeordnet, es sei denn, der Unterhalt dauere nur sehr kurze Zeit (SUTTER/FREIBURGHaus, N 10 zu Art. 128 ZGB) oder es stehe zum Voraus fest, dass der Pflichtige mit einer Anpassung seines Einkommens an die Teuerung nicht rechnen kann (SCHWENZER, N 4 zu Art. 128 ZGB). Ein automatischer Anstieg des Lohns im Gleichschritt mit der Teuerung wird allerdings nur noch selten zugesichert; das ist auch beim Beklagten nicht der Fall. Es muss ihm deshalb der Nachweis offen stehen, dass sein Einkommen der Teuerung nicht folgte (BGE 127 III 294).

Art. 5 St. Gallische Verordnung über das Scheidungsverfahren

Das gesetzliche Leitbild des gemeinsamen Scheidungsbegehrens mit umfassender Einigung setzt die Möglichkeit einer unentgeltlichen Rechtsberatung vor Verfahrensbeginn zwingend voraus. Es ist grundsätzlich zulässig, dass Anwälte Ehegatten miteinander beraten. Der Staat kann dabei aber nur das Ziel und nicht die Methode vorschreiben. Eine Schlichtung ist ebenso möglich wie eine Mediation. Vergleichsgespräche im Dreieck sind aber nicht nur kostengünstiger, sondern gewöhnlich auch aussichtsreicher als Verhandlungen, in denen Ehepartner mit je einem Rechtsvertreter aufeinander treffen. Eine getrennte Beratung kann deshalb nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Kantonsgericht, Präsident II. Zivilkammer, 31. Juli 2001 in Sachen S.V.-S. (RF.2001.41) und F.V. (RF.2001.43)

Aus dem in der Verfassung (nun in Art. 29 Abs. 3 BV) garantierten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wurde bisher kein Recht auf unentgeltliche Beratung ausserhalb eines Verfahrens abgeleitet (BGE 121 I 321; kritisch dazu MÜLLER/SCHÉFER, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts 1992 – 1996, 52 f). Die St. Gallische Verordnung über das Scheidungsverfahren geht über den verfassungsmässigen Mindeststandard hinaus, wenn sie bestimmt, dass Ehegatten, die sich über die Scheidung einigen wollen, eine unentgeltliche Rechtsberatung bewilligt werde, falls ihnen die Mittel fehlen und ihre Angelegenheiten nicht einfach zu ordnen sind (Art. 5 Abs. 1). Sie sieht aber zugleich vor, dass in der Regel ein gemeinsamer Rechtsbeistand zu bestellen sei.

Das neue Scheidungsrecht möchte erreichen, dass Ehegatten sich schon vor Verfahrensbeginn über die Scheidung und sämtliche Folgen einig werden (Art. 111 ZGB). Dieses gesetzliche Programm lässt sich nur erfüllen, wenn die Ehegatten sich an eine fachkundige Stelle wenden können, die sie beraten, zwischen ihnen vermitteln und ihre Übereinkunft in die richtige Form bringen kann. Ehepaare, die nicht mehr als das Lebensminimum verdienen und kein erhebliches Vermögen besitzen, sollen davon nicht ausgeschlossen sein. Das Leitbild der Scheidung mit umfassender Einigung setzt deshalb die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtsberatung notwendigerweise voraus.

Freilich gibt es daneben auch das Modell der Teileinigung (Art. 112 ZGB). Ehegatten, die sich wenigstens im Scheidungspunkt verständigt haben, können ein gemeinsames Begehren stellen und dürfen dann vom Gericht erwarten, dass es sich mit ihnen zusammen bemüht,

eine einvernehmliche Lösung für die noch offen gebliebenen Punkte zu finden (BRÄM, Scheidung auf gemeinsames Begehren, in AJP 1999, 1514). Der gerichtliche Weg ist dem aussergerichtlichen aber nicht grundsätzlich vorzuziehen. Das vermittelnde Mitglied eines Gerichts gerät in einen Rollenkonflikt. Gelingt die Einigung nicht, so muss es bereit sein für eine Entscheidung. Die Ehegatten können nie sicher sein, dass das, was sie in den Verhandlungen vorbringen, nicht später in das Urteil einfließt. Die richterliche Autorität übt auch einen gewissen Druck aus. Die Ehegatten unterziehen sich unter Umständen einem Vergleichsvorschlag, statt diesen in eigener Verantwortung zu entwickeln (SCHWENZER, Vom Status zur Realbeziehung – Familienrecht im Wandel, Baden-Baden 1987, 137 f). Eine aussenstehende Person kann hingegen ein Klima des Vertrauens schaffen, das es den Ehegatten erlaubt, alle wesentlichen Informationen offen zu legen. Sie kann dabei aber keine verlässliche Urteilsprognose stellen. Das Scheidungsgericht muss deshalb ein "Haus mit mehreren Türen" sein. Es soll grundsätzlich jedem Ehepaar überlassen werden, den passenden Zugang zu wählen.

Die Wahlfreiheit bedürftiger Ehegatten darf allerdings aus Kostengründen beschränkt werden: Die unentgeltliche Rechtspflege ist ja nicht nur ein Problem des Rechtsstaates, sondern immer auch ein solches der staatlichen Finanzen (BGE 122 I 207). Eine unentgeltliche Beratung kann deshalb nur bewilligt werden, soweit das sachlich geboten ist. Dafür gilt ein ähnlicher Massstab wie bei der unentgeltlichen Prozessführung. Sind nur noch finanzielle Dinge von eher untergeordneter Bedeutung – etwa der übliche Vorsorgeausgleich, eine kurze Übergangsrente oder die Aufteilung des gewöhnlichen Hausrats – umstritten, so ist es den Ehegatten zuzumuten, sogleich in das Scheidungsverfahren einzusteigen und sich von einem Richter oder einer Richterin bei der Klärung dieser Fragen helfen zu lassen (vgl. dazu BGE 110 Ia 27; 104 Ia 77). Geht es hingegen insbesondere um die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder oder um die Bestimmung des Scheidungsunterhalts nach einer lebensprägenden Ehe, so können die Ehegatten einen vom Gericht unabhängigen Rechtsbeistand verlangen.

Auch dann sollen sie aber soweit möglich gemeinsam einen Anwalt oder eine Anwältin aufsuchen. Gelegentlich wird allerdings bezweifelt, ob Anwälte einen solchen Beratungsauftrag für ein Ehepaar vor der Scheidung überhaupt annehmen dürfen. Zwei "Parteien", deren Interessen sich widersprechen, miteinander zu beraten, könne gegen das Verbot der Doppelvertretung verstossen (FELLMANN, Berner Kommentar, Art. 398 OR, N 114; TESTA, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Diss. Zürich 2001, 104 f; WERRO, Les conflits d'intérêts de l'avocat, in FELLMANN/HUGUENIN/POLEDNA/SCHWARZ [Hrsg.], Schweizerisches Anwaltsrecht, 245). Der Beruf des Anwalts ist aber nicht auf die einseitige Durchsetzung der Ansprüche des einen gegen den anderen und damit auf einen

"Kampf ums Recht" fixiert, er muss auch Vermittlung und damit den "Streit um den Konsens" beinhalten können. Der vermittelnden Tätigkeit liegt gerade kein Gegensatz, sondern eine Gleichheit der Interessen zugrunde. Die Ehegatten haben wohl unterschiedliche Vorstellungen, welche den Konflikt auslösten, aber auch das gemeinsame Ziel, ihn gütlich regeln zu wollen (HENSSLER, Anwaltliches Berufsrecht, in BREIDENBACH/HENSSLER [Hrsg.], Mediation für Juristen, Köln 1997, 79 f). Freilich bleiben Anwälte auf die Standesregeln verpflichtet. Sie sollen die Ehegatten von sich aus über alle Umstände orientieren, die Zweifel an ihrer Neutralität aufkommen lassen könnten, und dürfen, wenn die Vermittlung abgebrochen oder abgeschlossen wurde, nicht eine Seite anwaltlich weiter beraten und vor Gericht vertreten (Richtlinien des SAV für Anwaltsmediatoren, abgedruckt bei LIATOWITSCH, Praxiskommentar Scheidungsrecht, Anhang M, N 164 ff).

Im Übrigen bleibt es den Anwälten überlassen, je nach Ausbildung und Erfahrung sowie aufgrund der Bedürfnisse ihrer Klienten zu entscheiden, wie sie bei der Beratung vorgehen wollen; der Staat kann ihnen wohl das anzustrebende Ziel, aber keine bestimmte Methode vorschreiben. Sie mögen sich eher als *Mediatoren* verstehen, welche die Ehegatten darin unterstützen, selbstverantwortlich eine Lösung zu finden, oder eher als *Schlichter*, welche die Ehegatten anhören und danach den Fall unbefangen beurteilen. Alle Verfahren der aussergerichtlichen Konfliktregelung beruhen aber auf der Grundfigur des Beziehungsdreiecks. Sie gehen davon aus, dass ein Dritter anwesend ist, zu dem Ehepartner, welche allein nicht mehr zu kommunizieren vermögen, sprechen können und der beide gleichermassen zu verstehen versucht. Die gemeinsame Beratung ist nicht nur kostengünstiger, sondern hat darüber hinaus gewöhnlich mehr Aussicht auf Erfolg als eine anwaltliche Vergleichskonferenz, in der sich die Ehegatten mit ihren Vertretern im Viereck gegenüber sitzen. Dort besteht das Risiko, dass die Eheleute sich an der Verhandlung gar nicht beteiligen, sondern ihren Konflikt an die Anwälte "delegieren". Diesen bleibt dann nichts anderes übrig, als die Positionen des eigenen Mandanten zu verteidigen. Dabei wird die Auseinandersetzung verrechtlicht und die soziale Beziehung vernachlässigt. Die auf diese Weise erzielten Kompromisse sind das Ergebnis von Nullsummen-Spielen, bei denen jeweils die eine Seite so viel gewinnt, wie die andere verliert (BONO-HÖRLER, Familienmediation im Bereich von Ehetrennung und Ehescheidung, Diss. Zürich 1998, 103 ff; BREIDENBACH, Mediation – Strukturen, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, Köln 1995, 50 f; LIATOWITSCH, Anhang M, N 84 f).

Die Verordnung über das Scheidungsverfahren spricht aber nur davon, dass die Ehegatten sich "in der Regel" mit einer gemeinsamen Beratung begnügen müssen. Man kann deshalb Gesuche auf getrennte unentgeltliche Rechtsberatung nicht einfach abweisen, ohne zu

prüfen, ob eine Ausnahme gegeben sei. Eine solche liegt immerhin nicht schon dann vor, wenn die Anwälte am nicht mehr zeitgemässen Berufsbild des reinen Interessenvertreters und Fürsprechers für eine Partei festhalten wollen. Die Gründe müssen bei den Ehepartnern zu suchen sein. Dabei ist insbesondere an drei Fallgruppen zu denken: Die Ehegatten haben ein ungewöhnlich schwieriges und umstrittenes Rechtsproblem, das sich ausnahmsweise doch am besten kontradiktorisch behandeln lässt. Sie haben ihre Vertreter bisher selbst bezahlt, ihre Mittel sind nun aber erschöpft und die Verhandlungen zugleich so weit fortgeschritten, dass es schlicht unökonomisch wäre, einen neuen Anfang zu machen. Oder sie sind schliesslich nicht in der Lage, in den Verhandlungen für sich selbst einzustehen.

Der Umstand, dass die Ehegatten sich über die Betreuung der beiden Kinder, die Erwerbsfähigkeit des Ehemanns und die Investitionen in ein ausländisches Grundstück streiten, lässt ihre Angelegenheiten wohl als nicht mehr einfach, aber auch noch nicht als aussergewöhnlich kompliziert und stark rechtlich geprägt erscheinen. Die Tatsache, dass die Ehegatten nach Einreichung der Gesuche schon Vergleichsgespräche im Beisein ihrer Anwälte führten, gibt ihnen noch keinen Anspruch auf ungestörte Fortsetzung dieser Verhandlungen. Sie können sich nicht auf eine Zusicherung oder auf ein anderes Verhalten berufen, welches bestimmte Erwartungen weckte, und tragen das Risiko, dass sie den Sinn einer gesetzlichen Bestimmung verkennen, selbst.

Genauer zu betrachten bleibt deshalb nur der von der Ehefrau erhobene Einwand, die Ehegatten seien in ihrem psychischen Trennungsprozess ungleich weit fortgeschritten. Die Ehefrau sei schon zur Scheidung entschlossen, während der Ehemann noch schwanke. In dieser Zeit der hochgehenden Gefühle sei es schon zweimal zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen, bei denen die Polizei habe gerufen werden müssen. Ehegatten, die sich gütlich einigen möchten, sollten willig und fähig sein, Verhandlungen zu führen. Dass sie verhandlungswillig sind, also zu gemeinsamen Treffen bereit sind und die Einsicht mitbringen, Kooperation sei besser als eine weitere Eskalation des Konfliktes, muss im Minimum vorausgesetzt werden. Verhandlungsfähig sind sie aber erst dann, wenn sie sich in den Zusammenkünften auch "firm and fit", also – etwas frei übersetzt – fest und fair verhalten können. Sie sollen im Stande sein, ihre Interessen selbst wahrzunehmen und einen angemessenen Ausgleich zu finden. Diese Fähigkeit kann gefährdet sein, wenn zwischen den Ehegatten ein extremes Machtungleichgewicht herrscht, wenn ein Ehepartner die Realität der Trennung nicht akzeptieren kann oder wenn einer von ihnen begründete Angst vor Gewaltanwendung hat (BASTINE/LINKE/LÖRCH, Bedeutung, Evaluation, Indikation und Rahmenbedingungen von Scheidungsmediation, in DUSS-VON WERDT/MÄHLER [Hrsg.], Mediation: Die andere Scheidung,

Stuttgart 1995, 199 f). In einer solchen Lage ist jedenfalls der schwächere Teil auf den Schutz eines eigenen Anwalts angewiesen, damit er nicht zu übertriebenen Zugeständnissen neigt, und das bedeutet nach dem Grundsatz der sogenannten "Waffengleichheit" (BGE 122 I 49; KLEY, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, in AJP 1995, 186), dass auch dem anderen Teil ein anwaltlicher Beistand zu bestellen ist. Zugleich muss man sich aber fragen, wie weit das Verhandeln in einer derart angespannten Situation überhaupt sinnvoll sei.

Wenn Ehegatten ernsthaft erklären, dass sie auf eine einverständliche Scheidung hinarbeiten wollen, kann ein Vergleichsversuch nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Die Anwälte müssen sich aber bewusst sein, dass ihre Möglichkeiten im Umgang mit grosser Ambivalenz begrenzt und die Erfolgchancen ihrer Tätigkeit beschränkt sind. Es bringt jedenfalls nichts, den Ehegatten ihre heftigen Gefühle ausreden zu wollen; man kann im Grunde genommen nur die möglichen Konsequenzen einer Scheidung einmal durchspielen (vgl. dazu VETTERLI, Die Anhörung der Ehegatten, in FamPra.ch 2001, 68 f). Die Anwälte haben die Sache zwar mit der üblichen Sorgfalt zu behandeln und sollen nicht weniger tun als bei einem privaten Beratungsauftrag, aber auch nicht bloss deshalb mehr, weil der Staat für die Kosten aufkommt. Der Hinweis, dass Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollen, drängt sich hier besonders auf. Die Bewilligungsinstanz ist allerdings an den Tarif, welcher für die Rechtsberatung ein pauschales Honorar von 1'000 bis 3'000 Franken vorsieht (Art. 20bis Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten), gebunden. Sie kann diesen nicht im Einzelfall mit der Festsetzung eines tieferen Ansatzes unterlaufen und damit noch nicht vorhersehbare, aber möglicherweise doch notwendige Bemühungen ausschliessen, sondern muss sich darauf beschränken, die Angemessenheit des Honorars nachträglich zu prüfen.

Fallsammlung zu Art. 115 ZGB

Auslegung

Bundesgericht, 14. September 2000; BGE 126 III, Nr. 70, Erw. 4, S. 407 ff

Der Scheidungsgrund des Art. 115 ZGB kann nur in jenen besonderen Fällen angewendet werden, in denen es ausserordentlich hart schiene, von einem Ehegatten zu erwarten, dass er sich vier Jahre lang gedulden müsse. Nur eine solche restriktive Auslegung entspricht dem Sinn des neuen Rechts, die Schuldfrage möglichst auszuklammern und den Beweis des Scheiterns einer Ehe zu formalisieren. Dieses Ziel wäre gefährdet, wenn dem Art. 115 ZGB praktisch dieselbe Bedeutung zugeschrieben würde wie dem alten Art. 142 ZGB. Ein Ehegatte kann deshalb die Scheidung einseitig nur dann sogleich verlangen, wenn es ihm aus ernsthaften Gründen vernünftigerweise nicht mehr zuzumuten ist, die eheliche Verbindung während der gesetzlichen Trennungsfrist aufrecht zu erhalten.

Ob das zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch wenn es weder möglich noch wünschenswert ist, feste Fallgruppen zu bilden, lassen sich doch einige Hauptbeispiele aufzählen: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, die schwere Straftat gegen den Ehegatten oder eine ihm nahestehende Person, der sexuelle Missbrauch eines gemeinsamen oder vorehelichen Kindes, das entehrende Verbrechen und die schwere Geisteskrankheit.

Bundesgericht, 8. Februar 2001; BGE 127 III, Nr. 22, Erw. 3, S. 132 ff = Pra 2001, Nr. 81, S 480 ff; vgl. dazu die unterschiedlichen Stellungnahmen von R. Fankhauser, in FamPra.ch 3/2001, 559 f und R. Weber, in AJP 2001, 469 f

Art. 115 ZGB lässt sich mit dem altrechtlichen Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung nicht vergleichen, weil es früher darum ging, ob einem Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft auf unbestimmte Dauer zuzumuten sei, während es sich nun darum handelt, ob er die rechtliche Verbindung noch vier Jahre lang ertragen könne. Das kann aber nicht heissen, dass abgesehen von extremen und entsprechend seltenen Fällen praktisch jeder Ehegatte gezwungen sein soll, in einer längst nicht mehr gelebten Ehe auszuharren.

Art. 115 ZGB soll zwar einerseits nicht zum wichtigsten Scheidungsgrund aufsteigen, weil damit die Scheidung doch wieder vom Verschuldensprinzip beherrscht würde, und darf andererseits auch nicht übertrieben streng ausgelegt werden, weil damit menschliche Schicksale ausser Acht gelassen würden. Ein Ehegatte, der grosses Interesse an einer raschen Scheidung hat, soll auch nicht vom anderen zu ungerechtfertigten finanziellen Zugeständnissen

genötigt werden können. Das Gericht hat sich nicht an festen Kategorien wichtiger Gründe zu orientieren, sondern nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, ob ein Fortbestehen der rechtlichen Bindung während vier Jahren seelisch noch zumutbar ist.

Fortsetzung der Ehe nicht mehr zumutbar

Misshandlung

Bundesgericht, 8. Februar 2001; BGE 127 III, Nr. 22, Erw. 3c, S. 134 ff = Pra 2001, Nr. 81, S. 483 f

Kurz nach der Heirat kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten. Der Ehemann zertrte die Frau aus dem Bett und schlug sie während Stunden. Die Ehefrau verliess sogleich den gemeinsamen Haushalt und lebt seither getrennt. Sie wurde zunächst in einer psychiatrischen Klinik und später noch ambulant behandelt.

Es handelt sich bei den Übergriffen des Mannes nicht um eine noch einfühlbare spontane Reaktion, wie sie sich in einer eskalierenden Auseinandersetzung ereignen kann, in der Beschimpfungen schliesslich mit Tätlichkeiten erwidert werden. Der Ehemann misshandelte die Frau ohne ersichtlichen unmittelbaren Anlass stundenlang. Dabei bilden körperliche Verletzungen und psychische Nachwirkungen zwar Indizien für die Ernsthaftigkeit des Vorfalls. Dass es überhaupt solche Folgen gab, wird aber nicht vorausgesetzt. Es genügt festzustellen, dass der Ehemann mit seinem Verhalten ein grosses Mass an Verachtung bekundete. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass damit der Frau ein Weiterbestehen der rechtlichen Bindung unerträglich gemacht wurde. Unwesentlich bleibt, ob die Ehefrau allenfalls vorbelastet war und deshalb besonders empfindlich reagierte.

Kreislauf der Gewalt

Kantonsgericht St. Gallen, 1. Mai 2001; ZBJV 2002, S. 59 ff = Mitteilungen zum Familienrecht II, S. 11 ff

Bundesgericht, 6. August 2001; Pra 2002 Nr. 4

Der invalide Ehemann behauptete, er sei von der Frau ständig geschlagen und zerkratzt worden und habe sich dagegen nur mühsam wehren können. Die ebenfalls behinderte Ehefrau räumte zwar ein, dass die eheliche Beziehung oft von Gewalt geprägt gewesen sei, erklärte aber, die Angriffe seien jeweils vom Mann ausgegangen. Beide Seiten legten für ihre Version mehrere Arztzeugnisse vor, die von deutlichen Misshandlungsspuren wie Blutergüssen und Kratzwunden sprechen.

Ein Ehegatte kann sich durch das Verhalten des anderen so herabgewürdigt und verächtlich gemacht fühlen, dass er die Vorstellung, mit einem solchen Menschen rechtlich verbunden zu sein, nicht mehr erträgt. So stellt grundsätzlich jede erhebliche körperliche Misshandlung in einem besonderen Vertrauensverhältnis eine traumatische Erfahrung dar, die in der Erinnerung fortwährend wieder auftaucht und die Ehe an sich als unzumutbare Belastung erscheinen lässt. Man kann nur ausnahmsweise annehmen, es handle sich dabei um einen ehelichen Konflikt, der von beiden Seiten mit ähnlichen Mitteln ausgetragen wurde. Hier deutet allerdings doch vieles auf ein aggressives eheliches Beziehungsmuster hin, das nicht nach einem Täter-Opfer-Schema zu erklären, sondern als Machtkampf zu begreifen ist, in den sich die Ehegatten gleichermaßen verstrickten. Unter Umständen vermag wohl auch ein grosses Gewaltpotenzial, das sich im Kreislauf der Beziehung entwickelt hat und nicht mehr einem Partner allein zuzuschreiben ist, die Scheidung zu rechtfertigen.

Andauernde Belästigung

Kantonsgericht St. Gallen, 1. Mai 2001; ZBJV 2002, S. 59 ff = Mitteilungen zum Familienrecht II, S. 11 ff

Bundesgericht, 6. August 2001; Pra 2002 Nr. 4

Der Ehemann brachte vor, die Ehefrau habe ihn auch nach der Trennung fast ununterbrochen verfolge. Erwiesen sind mehrere Perioden telefonischer Belästigungen. Zuletzt tätigte die Ehefrau innert einer guten Woche weit über hundert missbräuchliche Anrufe, manchmal in Minutenabständen und bis zu dreissig Mal am Tag. Die Ehefrau wütete auch schon vor dem Haus und im Garten des Mannes. Schliesslich erschien sie, als dessen Bruder verstorben war, ungebeten zum Begräbnis, beschimpfte den Ehemann in der Kirche und gab ihm die Schuld am Tod seines Geschwisters.

Manchmal gelingt eine Trennung gar nicht, solange die Eheleute nicht geschieden sind. Der zurückgebliebene Ehegatte kann nicht loslassen, er beruft sich immer noch auf den ehelichen Status und leitet daraus das Recht ab, sich dem anderen aufzudrängen. Dabei kann sich das, was vielleicht noch als Werbung um den Partner begann, bei fortwährender Zurückweisung schliesslich in Richtung einer eigentlichen Verfolgung und ernsthaften Bedrohung verändern. Diese Erscheinung des sogenannten "Stalking", des geradezu zwanghaften Sich-Anschleichens, zeichnet sich aus durch eine hohe Intensität und eine lange Dauer der Belästigung. Ein derart beharrliches Vorgehen wirkt sich auf die Lebensführung des Betroffenen aus und schränkt namentlich dessen Bewegungsfreiheit erheblich ein, weil er sich der Kontrolle zu entziehen und der Begegnung auszuweichen bemüht. In der Regel macht jede massive Belästigung, die eine vorübergehende und noch irgendwie nachvollziehbare Trennungsreaktion

übersteigt – das anhaltende missbräuchliche Telefonieren und das fortgesetzte Abpassen vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz ebenso wie das systematische Anschwärzen im Bekanntenkreis – die Ehe als solche unerträglich, weil diese selbst den Anlass zum Eindringen in den Lebensbereich des Ehegatten liefert, solange sie noch besteht. Hier ist es dem Ehemann schlechthin nicht mehr zuzumuten, eine Ehe fortzusetzen, welche die Ehefrau in ihrem Beziehungswahn nur noch bestärkt und sie dazu antreibt, seine Privatsphäre immer wieder empfindlich zu verletzen.

Einseitige Scheinehe

Bundesgericht, 10. Mai 2001; BGE 127 III Nr. 58, S. 347 ff = Pra 2001, Nr. 133, S. 795 ff ; mit zustimmender Anmerkung von S. Frei

Der Ehemann entschloss sich schon nach zwei kurzen Begegnungen zur Heirat, weil er der Frau ein Verbleiben im Land ermöglichen wollte, zugleich aber darauf hoffte, eine Familie gründen und Kinder haben zu können. Die Ehefrau war an der raschen Heirat mit einem Schweizer interessiert und gab an, sie hätte "auch einen anderen genommen". Sie blieb zunächst an ihrem bisherigen Wohnort und zog erst später beim Mann ein, verbrachte aber das folgende Jahr hindurch jeweils nur einige Tage im Monat bei ihm, um das Haushaltsgeld abzuholen. Schliesslich gab sie den gemeinsamen Haushalt ganz auf und führte ein eigenes Leben.

Eine Ehe kann wegen Unzumutbarkeit geschieden werden, wenn ein Ehegatte den wirklichen Heiratsgrund des Partners nicht kannte, selbst eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft eingehen wollte, aber nach der Heirat feststellen muss, dass der andere nie einen wirklichen Ehemillen hatte und nur darauf ausging, sich fremdenpolizeiliche Vorteile zu verschaffen.

Kantonsgericht Zug, 6. Dezember 2000; FamPra.ch 3/2001, Nr. 57, S. 555 ff; mit ablehnender Anmerkung von R. Fankhauser

Die Ehegatten heirateten nach kurzer und lockerer Bekanntschaft, weil die Ehefrau, die sich nur zu Besuch in der Schweiz aufhielt, das Land sonst sogleich hätte verlassen müssen. Die Eheleute lebten während rund zehn Monaten zusammen, zunächst bei einer Verwandten und später in einer eigenen Wohnung. Danach einigten sie sich, den gemeinsamen Haushalt aufzulösen. Der Ehemann gab an, er habe sich bemüht, den Kontakt zur Frau wiederherzustellen; sie habe für ihn aber nie Zeit gehabt.

Es bleibt in dieser für eine gemischt nationale Ehe typischen Lage grundsätzlich offen, ob die Ehegatten nur heirateten, damit die Ehefrau nicht ausgewiesen wurde, oder ob sie sich wegen ihrer Herkunft aus unterschiedlichen Kulturkreisen nicht verstanden. Die Ehefrau entwickelte aber vor der Heirat nach eigener Aussage keine tieferen Gefühle für den Mann. Die

Ehegatten verbrachten kaum je eine ungestörte Zeit und lebten, wenn überhaupt, nur ein paar Wochen in einer engen Gemeinschaft. Der Umstand, dass die Ehefrau eine gemeinsame Wohnung suchte, vermag den Verdacht auf eine Ausländerrechts-Ehe nicht zu entkräften, weil das auch in Täuschungsabsicht geschehen sein kann. Der Ehemann trug zwar selbst auch dazu bei, dass die Ehe nicht glückte, weil er sich etwa weigerte, die Ehefrau seiner Familie vorzustellen. Wer für das Scheitern der Beziehung verantwortlich ist, braucht aber nicht geprüft zu werden. Der Ehemann versuchte immerhin noch, die Ehe zu retten, während die Ehefrau offenbar alles unternahm, um ein Gespräch zu vermeiden. Eine aufrichtige Bereitschaft für einen Neuanfang ist bei ihr nicht auszumachen. Es drängt sich der Schluss auf, dass die Ehefrau ohne echten Ehemillen heiratete, was dem Mann erst später bewusst wurde.

Missbrauch der Ehe zu finanziellen Zwecken

Kantonsgericht St. Gallen, 6. September 2000; FamPra.ch 2/2001, Nr. 28, S. 338 f; mit kritischen Bemerkungen von Th. Geiser zur Ungültigkeit der Ehe

Die Ehefrau betreute den schwer aidskranken Mann während eines Praktikums im "Lighthouse". Sie knüpfte eine intime Beziehung zu ihm an, liess sich aber offensichtlich stets von rein finanziellen Motiven leiten und spiegelte eine innere Bindung nur vor. Sie bezog mit der Bancomat-Karte des Mannes wöchentlich grössere Geldsummen und verbrauchte sie für sich, erschlich in seinem Namen Zuwendungen und drängte ihn dazu, sie in seinem Testament als Erbin aufzunehmen und den Sohn auf den Pflichtteil zu setzen. Als die Vorsorgeeinrichtung des Mannes ihr mitteilte, dass sie als blosse Lebenspartnerin nicht begünstigt werden könne, verlangte sie sogleich die Scheidung ihrer ersten Ehe, heiratete in einer Nottrauung, schickte den Ehemann noch am Tag der Heirat wieder ins Heim zurück, brach alle persönlichen Kontakte ab und kündigte ihm an, sie stimme einer Auflösung der Ehe nur gegen hohe Entschädigung zu.

Das Gericht erklärte in diesem besonders krassen Einzelfall die Ehe wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs für ungültig, fügte aber bei, diese hätte auch geschieden werden können und müssen. Dem unheilbar kranken Kläger wäre es keinesfalls zuzumuten gewesen, auf seine mutmassliche Lebenszeit an einer Ehe festhalten zu müssen, die er gutgläubig einging, welche aber die Beklagte nur deshalb schloss, um von seinem baldigen Tod zu profitieren.

Ehrenrührige Straftat

Obergericht Zürich, 2. März 2000; ZR 2000, Nr. 46, S. 134ff = FamPra.ch 3/2000, Nr. 35, S. 518 ff; vgl. dazu Geiser, Ein Jahr neues Scheidungsrecht: Überblick über die Rechtsprechung, in FamPra.ch 2/2001, S. 173 ff, 176f

Der Ehemann handelte mit Drogen, obwohl er selbst weder süchtig noch in finanzieller Not war, und wurde dafür zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Die Ehefrau machte geltend, damit sei nicht nur ihr Vertrauen geschwunden, sondern auch das gute Verhältnis des Mannes zu ihrem drogenabhängigen Sohn, der im gleichen Haushalt lebte, zerstört.

Eine Fortsetzung der Ehe ist nach dem Vorbild des besonderen Scheidungsgrundes in alt Art. 139 ZGB nicht mehr zuzumuten, wenn es objektiv nachvollziehbar scheint, dass ein Ehegatte die Achtung vor dem straffällig gewordenen Partner verloren hat und wenn ihn dieses Verhalten auch persönlich schwer trifft. Ein allein auf Bereicherung abzielender Drogenhandel offenbart an sich schon eine niedere Gesinnung und ist für die Ehefrau, die sich Sorgen um ihr drogensüchtiges Kind macht, in besonderem Masse unerträglich.

Persönlichkeitswandel

Bundesgericht, 16. November 2001, Nr. 5C.233/2001 (zur Publikation bestimmt)

Der Ehemann litt an Wahnvorstellungen, die sich immer mehr auf die Ehefrau bezogen. Er warf ihr unbegründet Untreue vor, sperrte sie in der Wohnung ein, schlug sie zumindest einmal, verfolgte sie nach der Trennung am Arbeitsplatz und telefonierte ihr ständig. Die Ärzte diagnostizierten eine schwere und anhaltende psychische Störung.

Der Ehemann ist offensichtlich krankhaft auf die Ehefrau fixiert. Auch wenn Ehegatten Unglück grundsätzlich gemeinsam tragen sollen, so kann das doch nicht bedeuten, dass es ausgeschlossen oder nur unter den strengen Voraussetzungen des besonderen Scheidungsgrundes in alt Art. 141 ZGB zulässig wäre, sich auf eine psychische Krankheit des anderen Ehegatten zu berufen. Es steht fest, dass die Ehefrau in einer Weise belastet wurde, die das übliche Mass übersteigt und dass auch die Trennung daran nichts geändert hat. Sie kann sich vor den zahlreichen und hartnäckigen Versuchen des Mannes, in ihr Privatleben einzudringen, kaum schützen. Die Ehe hat zudem nur kurz gedauert. Die eheliche Beistandspflicht geht nicht so weit, dass man es der Ehefrau zumuten dürfte, die unerträgliche Situation noch länger zu ertragen.

Fortsetzung der Ehe noch zumutbar

Beidseitige Scheinehe

Bundesgericht, 2. April 2001; BGE 127 III, Nr. 57, Erw. 3, S. 345 ff = Pra 2001, Nr. 132, S 793 ff

Die Ehefrau behauptete, sie sei zur Zeit der Heirat drogenabhängig gewesen und habe die Ehe nur geschlossen, weil der Ehemann ihr unter mehreren Mitbewerbern das höchste Angebot machte. Der Mann habe damit nur eine Aufenthaltsbewilligung erreichen wollen und habe auch nie mit ihr zusammengelebt. Der Ehemann widersprach dieser Darstellung und erklärte, er habe sich erst nach 1 ½ Jahren von der Ehefrau getrennt und hänge immer noch an ihr.

Der Ehefrau konnte die Bedeutung ihres Schritts wohl erkennen und es ist ihr nun auch zuzumuten, in einer zur Finanzierung ihrer Drogensucht geschlossenen Ehe bis zum Ablauf der vierjährigen Trennungsfrist auszuhalten. Zwar hat sie damit gewisse Nachteile zu tragen. Wenn sie erklärt, sie müsse weiterhin den ehelichen Namen führen, was sie täglich an den begangenen Fehler erinnere, und sei auch daran gehindert, eine therapeutisch erwünschte neue Partnerschaft einzugehen, so bringt sie damit nur vor, was jeder scheidungswillige Ehegatte geltend machen kann, der die Trennungsfrist nicht abwarten möchte. Aus der Tatsache einer missbräuchlichen Ehe allein lässt sich kein wichtiger Grund ableiten.

Obergericht Zürich, 8. Mai 2000; ZR 2000, Nr. 45, S. 129 ff

Die Ehefrau kannte den Mann erst seit fünf Monaten, wobei ihr Entschluss zu heiraten, noch weit später gefallen sein muss. Sie wusste aber um seinen Asylantenstatus und gab seinem Drängen nach schneller Heirat gleichwohl nach. Die Sicherung des Aufenthalts mag für den Ehemann mit ein Heiratsgrund gewesen sein. Dass es das einzige Motiv war, bleibt eine blosse Vermutung, umso mehr, als die Ehegatten tatsächlich während 1 ½ Jahre einen gemeinsamen Haushalt führten. Das Interesse des Mannes nahm allerdings nach der Heirat rasch ab, er hielt sich zu wenig zu Hause und zu viel im Kreise der Kollegen auf.

Die Fortsetzung der Ehe ist nicht unzumutbar, wenn ein Ehegatte das Motiv des anderen, sich eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen, kannte und mit ihm zudem während gewisser Zeit zusammenlebte. Die Ehe scheint zwar unheilbar zerrüttet. Das kann aber auch beim Übergang vom alten zum neuen Recht nicht genügen.

Kantonsgericht St.Gallen, 6. Juli 2000; FamPra.ch 1/2001, Nr. 5, S. 106 f = Mitteilungen zum Familienrecht I, S. 8

Das Asylgesuch des Mannes war abgewiesen und die Frist zur Ausreise bereits abgelaufen, als die Heirat stattfand. Die Ehefrau behauptete, der Ehemann habe sich vor Bekannten gerühmt, es sei ihm bei der Eheschliessung nur darum gegangen, in der Schweiz bleiben zu können, und er habe hernach ohne ihr Wissen seine Auswanderung nach Amerika betrieben. Beides liess sich nicht nachweisen.

Gegen eine einseitig missbräuchliche Ehe spricht namentlich, dass sich die Ehegatten vor der Heirat schon ein Jahr kannten, danach zusammen wohnten und gemeinsame Interessen hatten. Ihre Ehe geriet aus einfühlbaren Gründen in eine Krise, weil der Ehemann nachts arbeitete, sich oft in seiner Herkunftsfamilie aufhielt und allein in seiner Heimat Ferien machte, weshalb sich die Ehefrau vernachlässigt fühlte und einem anderen Mann zuwandte. Das sind typische Anzeichen einer gegenseitigen Entfremdung, die eine zeitlich beschränkte Fortsetzung der Ehe noch nicht unzumutbar machen. Ein Ehegatte kann sich von der Ehe nicht einfach lossagen, wenn die Beziehung anders verläuft, als er es sich vorgestellt hat.

Gerichtspräsident Thun, 27. April 2000; FamPra.ch 1/2001, Nr. 8, S. 115 ff

Der Kläger brachte zwar vor, die Ehefrau habe die Ehe einzig in der Absicht geschlossen, auf diese Weise eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen. Beide Eheleute erklärten aber übereinstimmend, die Phase der Bekanntschaft und die erste Zeit nach der Heirat seien harmonisch verlaufen.

Eine missbräuchliche Eheschliessung ist nicht erwiesen. Andere wichtige Gründe brachte der Kläger nicht vor. Sein Hinweis, die Ehefrau lehne ein Zusammenleben grundlos ab, reicht nicht aus. Diese Weigerung wäre ohnehin ihm zuzurechnen, weil er selbst gewalttätig wurde. Eine solche Gewaltanwendung wiegt schwer und überlagert allfällige Provokationen oder Unterlassungen der Ehefrau.

Unverständliche Ablehnung der Scheidung

Bundesgericht, 11. Dezember 2001, Nr. 5C.242/2001 (Publikation nicht vorgesehen)

Der Ehemann lebt seit zwei Jahren mit einer Verwandten der Frau zusammen, die von ihm ein Kind erwartet. Die Ehefrau selbst hat auch ein aussereheliches Kind geboren. Sie widersetzt sich der Scheidung, weil sie damit offenbar den Mann bestrafen und seine Heirat mit ihrer Nichte verhindern will.

Die Tatsache, dass die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wiederaufnehmen wollen und dass beide von einem neuen Partner ein Kind haben, macht die Fortsetzung der

Ehe als rechtlicher Verbindung für den Kläger noch nicht unzumutbar. Die Haltung der Beklagten ist zwar "seltsam" und nicht nachvollziehbar. Ein Ehegatte braucht aber gar nicht zu begründen, weshalb er die Scheidung verweigert. Legt er seine Sichtweise gleichwohl dar und tut er das erst noch auf eine Art, die sich mit dem Charakter der Ehe als Rechts- und Lebensgemeinschaft nicht verträgt, so kann das allenfalls missbräuchlich sein. Wenn der Kläger mit der Scheidung vier Jahre zuwarten muss und sonst keinen Nachteil erleidet, so reicht das jedoch nicht aus, um einen offenbaren Rechtsmissbrauch anzunehmen.

Gewöhnliche Straftat

Obergericht Zürich, 8. Mai 2000; FamPra.ch 3/2000, Nr. 36, S. 521 ff; vgl. dazu Geiser, in FamPra.ch 2/2001, S. 173 ff, 177

Die Ehefrau wurde wegen Drogengeschäften zu einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren verurteilt. Sie hat diese Strafe bereits verbüsst und sich seither gut gehalten. Die Ehegatten leben wohl getrennt, sollen aber ihre persönlichen Kontakte nicht ganz aufgegeben haben.

Drogenhandel stellt zwar grundsätzlich ein schweres Delikt dar. Immerhin kommt es auch auf die Umstände an. Die Tat richtete sich nicht gegen den Ehegatten oder ein anderes Familienmitglied. Der Ehepartner ist allenfalls indirekt betroffen, weil eine solche Handlung auch sein Ansehen in der Öffentlichkeit herabsetzen kann. Eine derartige Wirkung wird aber nicht behauptet.

Fremdbeziehung

Bezirksgericht Bülach, 2. März 2000; FamPra.ch 3/2000, Nr. 38, S. 530 ff; dazu Geiser, in FamPra.ch 2/2001, S. 175 f

Die Ehegatten waren mehr als zwanzig Jahre verheiratet und sagten selbst, die Ehe sei nicht allzu schlecht verlaufen. Nachträglich machten sich die Eheleute aber doch gegenseitig Vorhalte: Der Mann erklärte, die Frau habe zu viel Alkohol konsumiert und den Haushalt vernachlässigt. Diese meinte, der Mann habe ihr keine richtige Zuneigung entgegengebracht und ihr seine Anerkennung nie ausgedrückt. Die Vorwürfe wurden nicht genauer abgeklärt. Es blieb bei der Feststellung, dass die Ehe "einigermaßen funktioniert" habe. Die Ehefrau gab allerdings zu, dass sie nun einen Freund habe, mit dem sie aber nicht zusammenlebe.

Aus einem Ehebruch lässt sich nicht automatisch ein Scheidungsgrund ableiten. Die neue Partnerschaft hat sich erst nach der Trennung angebahnt und ist seither enger geworden. Damit bildet sie aber nicht die Ursache, sondern nur eine Folge der Eheprobleme. Eine Scheidung könnte möglicherweise dann ausgesprochen werden, wenn die Beziehung andauert und sich zu einer stabilen Lebensgemeinschaft verdichtet.

Zivilgericht Basel-Stadt, 31. März 2000; FamPra.ch 4/2000, Nr. 54, S. 692 ff

Der Ehemann brachte nach einer knapp acht Jahre dauernden Ehe vor, er habe das Vertrauen nach und nach verloren und wolle nun endlich einen Schlussstrich ziehen. Die Frau habe seit langem heimliche Fremdbeziehungen aufgenommen. Selbst wenn dieser Verdacht des Fremdgehens und Belügens sich erhärten liesse, wäre es nur schwer zu verstehen, weshalb der Ehemann ein solches Verhalten hinnahm und mit der Ehefrau während nahezu vier weiteren Jahren zusammenlebte.

Bei der Frage nach der Unzumutbarkeit ist zwar auch die subjektive Befindlichkeit des klagenden Ehegatten zu beachten. Es muss aber doch nachvollziehbar sein, warum eine bestimmte Person in ihrer konkreten Lage die Ehe nicht mehr soll fortsetzen können. In einer Gesamtwürdigung sind die Behauptungen über frühere Fremdbeziehungen ebenso wenig wie die bei getrennten Kassen gar nicht mehr aktuellen Vorwürfe der Verschwendungssucht oder Arbeitsscheu geeignet, darzutun, dass die Ehe als rechtliche Verbindung objektiv betrachtet nicht mehr erträglich wäre.

Gerichtspräsident Biel-Nidau, 4. September 2000; FamPra.ch 3/2001, Nr. 55, S. 548 ff

Der Ehemann soll sich schon vor der Trennung anderen Frauen zugewandt, mit ihnen Reisen unternommen und der Ehefrau insgesamt wenig Aufmerksamkeit gewidmet haben. Es sei allerdings "nicht vollständig" bewiesen, dass es auch zu intimen Fremdbeziehungen kam.

Das Verhalten des Ehemanns bedeutet für die Ehefrau keine Demütigung, weil die Ehegatten nun schon seit längerer Zeit getrennt leben und die Ehefrau inzwischen selbst eine neue Partnerschaft begründet hat. Die Fortsetzung der Ehe ist für sie nicht unzumutbar.

Cour de justice de Genève, 16. März 2001; FamPra.ch 4/2001, Nr. 97, S. 800 f

Der Ehemann interessierte sich nach der Heirat nicht mehr für seine Frau und zog es vor, seine Freizeit mit anderen zu verbringen. Die Ehefrau wurde nicht nur betrogen, sondern geradezu schockiert, weil sie seine Sexgespräche am "téléphone rose" mitanhören musste. Es entstand der Eindruck, dass der Ehemann sie von Anfang an über seine Gefühle täuschte, um das Ziel einer Heirat zu erreichen.

Das allgemeine Desinteresse eines Ehegatten an der Lebensgemeinschaft und seine sexuelle Untreue lassen ein Abwarten der vierjährigen Trennungszeit noch nicht als unzumutbar erscheinen.

Fehlende Bindung

Gerichtspräsident Thun, 31. Oktober 2000; FamPra.ch 3/2001, Nr. 56, S. 554 f

Der Ehemann behauptete, die Ehefrau habe vor allem geheiratet, um im Alter versorgt zu sein, habe sich die vorehelichen Schulden bezahlen lassen und sei nie zu einem sexuellen Verkehr bereit gewesen. Sie habe die Ehe sogar vor ihrer Mutter verheimlicht.

Die eheliche Beziehung scheint durchaus gefühlsbetont. Die Hoffnung auf ein gesichertes Dasein im Alter ist kein verpöntes Heiratsmotiv; in jeder Ehe erwarten die Partner voneinander auch praktische Hilfe. Der Mann regulierte die Schulden offenbar freiwillig, um damit den Ehefrieden zu retten. An einem näheren Umgang mit der Schwiegermutter lag ihm selbst wenig. Die vorgebrachten Gründe erscheinen insgesamt nicht als schwer und wurden zum Teil auch widerlegt.

Vermögensverschiebung

Gerichtspräsident Biel-Nidau, 4. September 2000; FamPra.ch 3/2001, Nr. 55, S. 550

Dem Ehemann wurde vorgeworfen, er pflege einen grosszügigen Lebensstil, verschiebe sein Vermögen, gefährde damit die Ansprüche der Ehefrau und gebe ihr auch keine Informationen über seine finanzielle Lage.

Man kann sich zumindest vorstellen, dass eine Fortsetzung der Ehe nicht mehr zuzumuten ist, wenn ein Ehegatte in grossem Umfang Vermögen verschwendet oder versteckt und der andere damit befürchten muss, seine güterrechtlichen Ansprüche völlig zu verlieren. Immerhin hätte die Ehefrau in einem Eheschutzverfahren Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen und allenfalls Schutzmassnahmen beantragen können. Wenn sie das nicht tat, ist nicht anzunehmen, dass eine ernsthafte und dringende Gefahr für ihre bisher auch nie bezifferten Ansprüche besteht.

Eigene Krankheit

Kantonsgericht St. Gallen, 7. August 2000; ZBJV 2001, S. 81 ff = Mitteilungen zum Familienrecht I, S. 9

Die Ehefrau begründete ihre Scheidungsklage damit, dass der Ehemann seit seiner Pensionierung unzufrieden sei, mit der ganzen Familie Streit angefangen habe und schliesslich ohne Ankündigung ausgezogen sei. Sie reichte ein Zeugnis ihres Hausarztes ein, worin bestätigt wird, dass dieser Zustand sie gesundheitlich schwer belaste und jeder Kontakt mit dem Mann sie beunruhige.

Ein Scheidungsverfahren stellt für die Beteiligten immer eine Belastung dar. Die Klägerin hat nicht dargetan, worin ihre darüber hinausgehende gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe, und auch nicht erklärt, weshalb ihre Verfassung sich bei einem Abwarten der Trennungsfrist noch verschlimmern könnte. Aus einem lang dauernden, umstrittenen Scheidungsprozess als solchem kann aber kein Scheidungsanspruch abgeleitet werden.

Kantonsgericht St. Gallen, 20. Februar 2001; ZBJV 2002, S. 56 ff = Mitteilungen zum Familienrecht II, S. 7 ff

Der Ehemann legte einen Arztbericht vor, aus dem sich ergab, dass er an Angina pectoris leide. Der Verlauf sei bisher komplikationslos gewesen, nun seien aber heftige Schmerzen aufgetreten, die zu einer Operation Anlass gegeben hätten. Die Beschwerden hingen auch mit der zunehmenden psychischen Anspannung zusammen, welche durch die unsichere Situation in der Ehe bewirkt worden sei.

Sich zuspitzende biografische Krisen können durchaus ins Körperliche umschlagen. Man muss sich tatsächlich fragen, weshalb die Beschwerden gerade jetzt wieder auftreten. Es geht dabei aber um den Nachweis eines engen Zusammenhangs zwischen der Erkrankung und der Lebensgeschichte, um das zeitliche Zusammentreffen zwischen dem Beginn der Symptome und einem greifbaren Konflikt und das ist zuerst einmal eine Frage nach den Fakten. Der Kläger selbst hat aber nie behauptet, dass es vor dem Wiederauftreten seiner Krankheit zu irgendwelchen Auseinandersetzungen gekommen sei. Er darf sich nicht mit einem vagen Hinweis begnügen, in der Hoffnung, ein Beweisverfahren werde schon noch etwas Verwertbares ergeben. Das Gericht ist weder verpflichtet noch befugt, die Prüfung, ob der Weiterbestand einer Ehe unzumutbar sei, und damit den Kern seiner Aufgabe an medizinische Fachleute zu delegieren. Die Scheidung wegen Unzumutbarkeit setzt Gründe voraus, die dem klagenden Ehegatten nicht zugerechnet werden können und damit Umstände, die nicht in seiner Person liegen und auch nicht in seine Sphäre fallen. Es ist abzuwägen, ob ein Grund billigerweise eher dem klagenden oder dem beklagten Ehegatten zuzuordnen ist. Damit scheint es nicht ohne weiteres möglich, dass jemand sich auf seine eigene Krankheit beruft und daraus ein Recht auf Scheidung ableitet. Der Kläger hat es sich jedenfalls selbst zuzuschreiben, wenn sich der Gesundheitszustand als Folge seiner Klage verschlechterte, weil ihn der Rechtsstreit stark beschäftigte und die damit entstandene Ungewissheit über das Schicksal der Ehe psychisch belastete. Das ist ein Stück "Prozesszerrüttung", welches für sich allein genommen nicht genügt.

Beispiele zum Güterrecht

Zuordnung zum Frauen- oder Mannesgut

Beispiel 1: Der alte Bauernschrank

Frau: Den Schrank nehme ich mit. Ich habe ihn gekauft, hier ist der Vertrag.

Mann: Aber ich habe den grösseren Teil aus meinem Sack bezahlt. Ich will ihn behalten.

Der Kaufvertrag beweist bei Sachen, die nicht im Rahmen der laufenden Bedürfnisse für die eheliche Gemeinschaft angeschafft wurden, das Eigentum. Der Schrank gehört der Frau, der Mann hat nur eine Ersatzforderung in bar.

Beispiel 2: Das Bild im Büro

Frau: Ich habe das Bild in die Ehe gebracht, eine Quittung habe ich natürlich nicht mehr.

Mann: Das stimmt doch nicht, ich habe das Bild gekauft, und überhaupt hängt es in meinem Büro.

Aus dem Alleinbesitz ergibt sich eine Vermutung für das Eigentum. Bei Gegenständen des gemeinsamen Haurats spielt die Vermutung nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Haushalt aufgelöst ist und ein Ehegatte Möbel allein benützt.

Beispiel 3: Das Hochzeitsgeschenk

Frau: Meine Eltern haben mir das Besteck bei der Hochzeit geschenkt.

Mann: Das Besteck war für uns beide bestimmt und ich will nun die Hälfte davon.

Es gibt nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Vermutungen. Bei Hochzeitsgeschenken ist aber nicht mehr ohne weiteres anzunehmen, dass Verwandte und Freunde eines Ehegatten nur diesen beschenken. Im Zweifel ist Miteigentum anzunehmen. Es kann bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung aufgehoben werden. Möglich ist die Realteilung, der Verkauf und die Teilung des Erlöses (Art. 651 ZGB) oder die Zuweisung an den Ehegatten, der ein überwiegendes Interesse hat, und die Entschädigung des anderen (Art. 205 Abs. 2 ZGB).

- Das Eigentum wird nach sachenrechtlichen Regeln bestimmt. Es kann abgeleitet werden aus dem Grundbucheintrag, dem Erwerbsgrund oder dem Alleinbesitz.
- Im Zweifel handelt es sich um Miteigentum.

Zuweisung zu Eigengut oder Errungenschaft

Beispiel 4: Der Grill und die Waschmaschine

Mann: Der Grill ist mein Eigengut, Du hast ihn ja nie angerührt.

Frau: Gut, dann gehört die Waschmaschine zu meinem Eigengut, Du kannst sie ja nicht einmal anstellen.

- Geräte, die beiden nützen, sind keine Gegenstände des persönlichen Gebrauchs

Beispiel 5: Der ersetzte Teppich und das eingetauschte Auto

Frau: Der Teppich ist mein Eigengut. Er ersetzt denjenigen, den ich in die Ehe eingebracht habe.

Mann: Wunderbar, dann ist der Porsche auch mein Eigengut. Er ersetzt meinen alten VW.

- Als Ersatzanschaffung gilt nur der Wertersatz und nicht der Zweckerersatz.
Es kommt also auf die Herkunft der Mittel an und nicht auf den gleichartigen Verwendungszweck.

Beispiel 6: Die fast geschenkte HiFi-Anlage

Mann: Die HiFi-Anlage gehört zu meinem Eigengut. Ein Freund hat sie mir für Fr. 1'000 überlassen, sie aber noch mindestens Fr. 5'000 wert - das ist ja geschenkt.

Frau: Quatsch, du hast sie eben billig gekauft aus Deinem Lohn, also handelt es sich um Errungenschaft.

- Sind mehrere Massen am Erwerb beteiligt, so wird der Gegenstand als ganzes der Masse zugeteilt, die mehr beitrug. Das gilt auch bei einer "gemischten Schenkung". Hier überwiegt der unentgeltliche Teil.

Beispiel 7: Der restaurierte Oldtimer

Mann: Und was ist mit meinem alten Töff, da kannst du wohl nicht bestreiten, dass ich ihn in die Ehe mitbrachte.

Frau: Spinnst du, das war ja ein fertiger Schrotthaufen und du hast inzwischen mindestens doppelt so viel von deinem Einkommen hineingesteckt.

- Ein Gegenstand bleibt in der Masse, zu der er einmal gehört. Trägt die andere nachträglich etwas bei, so führt das nicht zu einer Umteilung.

Beispiel 8: Die irgendwie gekaufte Polstergruppe

Frau: Die Polstergruppe habe ich natürlich mit dem Geld gekauft, das mir meine Tante hinterlassen hat.

Mann: Das glaubst du ja selber nicht, das Geld hast du doch schon vorher für deine teuren Reitstunden ausgegeben.

- Wer behauptet, dass ein Gegenstand zum Eigengut gehört, muss das beweisen. Sonst spricht die Vermutung für Errungenschaft.

Beispiel 9: Schulden für den Computer

Frau: Den Kleinkredit für den Computer kannst du fertig abbezahlen, du hast ihn ja nur für deine blöden Moorhuhn-Jagden angeschafft.

Mann: Dir wird nichts anderes übrig bleiben, als die Hälfte der Raten zu bezahlen, du hast den Kreditvertrag ja mit unterschrieben.

- Wer im *Aussenverhältnis* Schuldner ist, bestimmt sich nach dem Vertrag. Haben sich die Ehegatten als Solidarschuldner verpflichtet, kann der Gläubiger auswählen, von wem er wie viel fordern will.
- Im *Innenverhältnis* ist zu unterscheiden zwischen den vorehelichen Schulden, die stets das Eigengut belasten, und den ehelichen Schulden, die entweder an das Einkommen anknüpfen (Familienunterhalt samt kleineren Anschaffungen, Berufsauslagen, Steuern) oder mit einem bestimmten Objekt zusammenhängen.

Bestimmung der Ersatzforderungen**Beispiel 10: Spekulation mit Aktien**

Frau: Du hast ja immer an der Börse spekulieren müssen und ich war noch so dumm, dir dabei zu helfen. Mit den Bank-Aktien hattest du ja noch Glück, die hast du für Fr. 10'000 gekauft und nun sind sie Fr. 15'000 wert. Ich verlange jetzt meinen Anteil von Fr. 4'000 samt dem Mehrwert von 50%, also Fr. 6'000. Mit den Chemie-Aktien hast du aber böse daneben gegriffen, die haben Fr. 20'000 gekostet und sind auf Fr. 10'000 gefallen. Gib mir zurück, was ich dir bezahlt habe, nämlich Fr. 5'000.

Mann: Das könnte dir so passen. Den Gewinn soll ich mit dir teilen und den Verlust muss ich allein tragen. Du bekommst noch Fr. 8'500 (150% von Fr. 4'000 + 50% von Fr. 5'000) und keinen Rappen mehr.

- Investiert ein Ehegatte etwas in eine Sache des anderen, deren Wert je nach Marktlage schwankt – also insbesondere in Grundstücke, Kunst und Antiquitäten, Wertpapiere – so hat er Anspruch auf einen Anteil am Mehrwert, erhält aber immer mindestens den gleichen Betrag, den Nennwert zurück (Art. 206 Abs. 1 ZGB).

- Bei Investitionen in verschiedene Gegenstände können Mehr- und Minderwerte in einer sogenannten "Globalrechnung" bis zum ursprünglichen Betrag miteinander verrechnet werden (im Beispiel erhält die Frau also Fr. 9'000 zurück).
- Zwischen den Errungenschaften der Ehegatten kann man sich eine Schuldenbereinigung und Mehrwertberechnung allerdings ersparen, wenn feststeht, dass beide mit einem Vorschlag abschliessen.
- Investiert hingegen der gleiche Ehegatte etwas aus einer Masse in seine andere, so ist jede Wertveränderung, also auch ein Minderwert zu berücksichtigen (Art. 209 Abs. 3 ZGB).

Beispiel 11: Die Ferienreise

Frau: Die Kreuzfahrt habe ich aus meinen vorehelichen Ersparnissen finanziert. Die Fr. 5'000 musst du mir zurückgeben, ich habe damals ja nichts verdient.

Mann: Bezahlt ist bezahlt. Darauf kannst du nicht mehr zurückkommen.

- Anspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht nur, wenn ein Ehegatte aus seinem Vermögen bedeutend mehr an den Familienunterhalt beitrug als das, was er hätte leisten müssen (Art. 165 Abs. 2 ZGB).

Hinzurechnung

Beispiel 12: Der unterstützte Bruder

Mann: Du hast deinem Bruder, der zu faul ist, Arbeit zu suchen, letztes Jahr Fr. 5'000 nachgeworfen, auf mich hast du ja nicht hören wollen. Die müssen natürlich berücksichtigt werden.

Frau: Mein Bruder hat beim besten Willen keine Arbeit mehr gefunden und ich kann ihn doch nicht verhungern lassen. Ich finde es schäbig, dass ich dir davon etwas zurückgeben soll.

- Unentgeltliche Zuwendungen aus den letzten fünf Jahren, die ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen machte, werden zur Errungenschaft hinzugerechnet (Art. 208 Abs. 1 ZGB). Geld, das in Erfüllung einer moralischen Pflicht ausgegeben wurde, kann kaum als verschenkt gilt.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ein alltäglicher Fall

Die Eheleute Thomas und Sonja Hohler haben keinen Ehevertrag abgeschlossen und stehen im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Sie geben im Scheidungsverfahren folgende Auskünfte über ihre Vermögensverhältnisse:

Die Ehefrau konnte aus dem Nachlass ihrer Eltern ein Reihenhaus günstig, nämlich zum amtlichen Verkehrswert von Fr. 300'000 übernehmen. Sie musste ihre Geschwister mit Fr. 200'000 auszahlen. Dafür wurde eine Hypothek aufgenommen. Das Haus gehört den Ehegatten je zur Hälfte. Es ist nun von der Bank auf Fr. 450'000 geschätzt worden.

Der Ehemann legte regelmässig einen Teil seines Lohns in Aktien an. Sie hatten zu Beginn des Scheidungsverfahrens einen Wert von Fr. 60'000 und sind nach dem jüngsten Kurssturz auf Fr. 50'000 gefallen.

Beide Ehegatten haben je ein Lohnkonto. Das Konto des Mannes ist seit Verfahrensbeginn von Fr. 15'000 auf Fr. 10'000 gesunken, dasjenige der Ehefrau hingegen noch gestiegen, von Fr. 5'000 auf Fr. 8'000.

Der Ehemann kaufte vor fünf Jahren aus dem Einkommen während der Ehe ein Auto, einen schicken BMW für Fr. 40'000, der heute nach Eurotax noch rund Fr. 20'000 wert ist. Er tauschte seinen alten Volvo ein, den er schon vor der Heirat fuhr. Dafür wurden ihm noch Fr. 10'000 angerechnet.

Die Ehefrau besitzt ein Bild eines naiven Malers, das sie für Fr. 15'000 erwarb. Sie zahlte aus ihrem eigenen ehelichen Verdienst Fr. 10'000, der Mann saldierte sein voreheliches Sparbüchlein und trug die restlichen Fr. 5'000 bei. Der Ruf des Malers wurde offensichtlich überschätzt. Das Bild ist inzwischen nur noch etwa die Hälfte, also rund Fr. 7'500 wert.

Der Ehemann schwärmte eher für Jugendstil und kaufte aus seinen Ersparnissen während der Ehe eine Vase von Gallé für Fr. 8'000. Beim etwas überstürzten Auszug aus dem Haus rutschte ihm die Vase aus den Händen und zerbrach. Den restlichen Hausrat haben die Ehegatten schon etwa gleichmässig unter sich aufgeteilt.

Eine mögliche Lösung

Haus

Die Miteigentumshälfte der Frau ist finanziert mit $\frac{1}{2}$ ihrer Erbschaft von Fr. 50'000 und $\frac{1}{2}$ der Gesamthypothek von Fr. 100'000. Sie gehört zu ihrem Eigengut (überwiegende Beteiligung). Diesem fällt der ganze Mehrwert zu, auch jener auf der Hypothek, selbst wenn die Zinsen aus der Errungenschaft bezahlt wurden (Zins für die Familienwohnung ist Unterhalt).

Die Miteigentumshälfte des Mannes ist vollständig fremdfinanziert mit $\frac{1}{2}$ Erbschaft der Frau und $\frac{1}{2}$ Hypothek. Sie wird deshalb der Errungenschaft des Mannes zugewiesen. Das Eigengut der Frau hat gegen diese eine Ersatzforderung von Fr. 75'000 (Investition Fr. 50'000 + Mehrwertanteil von 50% Fr. 25'000).

Aktien

Massgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 211 ZGB), also der aktuelle Kurswert von Fr. 50'000.

Lohnkonten

Entscheidend ist der Bestand bei Auflösung des Güterstandes (Art. 207 Abs. 1 ZGB), also zu Verfahrensbeginn, soweit das Vermögen nicht notwendigerweise für den Familienunterhalt angezehrt werden muss. Das sind Fr. 15'000 beim Mann und Fr. 5'000 bei der Frau.

Auto

Das Fahrzeug gehört zur Errungenschaft des Mannes. Das Eigengut des Mannes ist mit einem Viertel beteiligt. Es muss auch den durch Abnutzung entstandenen Minderwert mittragen (Art. 209 Abs. 3 ZGB) und hat eine Ersatzforderung von Fr. 5'000.

Bild

Das Kunstwerk zählt zur Errungenschaft der Frau. Das Eigengut des Mannes hat einen Ersatzanspruch in der Höhe des Nennwerts von Fr. 5'000 (Art. 206 Abs. 1 ZGB). Am Minderwert ist es nicht beteiligt.

Vase

Der Ehemann haftet nicht für den zufälligen Untergang.

Vermögen Frau

	Aktiven	Passiven
1/2 Haus	225'000	
1/2 Hypothek		100'000
Ersatzforderung Haus	75'000	
Lohnkonto	5'000	
Bild	7'500	
Ersatzforderung ER Mann		5'000
Vermögen		207'500
	312'500	312'500

Vermögen Mann

	Aktiven	Passiven
1/2 Haus	225'000	
1/2 Hypothek		100'000
Ersatzforderung EG Frau		75'000
Aktien	50'000	
Lohnkonto	15'000	
Auto	20'000	
Ersatzforderung Bild	5'000	
Vase	0	
Vermögen		140'000
	315'000	315'000

Eigengut Frau

	Aktiven	Passiven
1/2 Haus	225'000	
1/2 Hypothek		100'000
Ersatzforderung Haus	75'000	
Wert Eigengut		200'000
	300'000	300'000

Eigengut Mann

	Aktiven	Passiven
Ersatzforderung Auto	5'000	
Ersatzforderung Bild	5'000	
Wert Eigengut		10'000
	10'000	10'000

Vorschlag Frau

Vermögen	207'500
./. Eigengut	200'000
Vorschlag	7'500

Vorschlag Mann

Vermögen	140'000
./. Eigengut	10'000
Vorschlag	130'000

Abrechnung**Anspruch Frau**

Beteiligungsforderung		
1/2 Vorschlag Mann	65'000	
./. 1/2 Vorschlag Frau	3'750	61'250
Ersatzforderung Haus		75'000
		136'250

Wenn die Frau das Haus übernimmt, hat sie den Mann mit Fr. 125'000 zu entschädigen (ohne latente Steuern). Ihr Ausgleichsanspruch beträgt dann **Fr. 11'250**.

Beispiele zum Vorsorgeausgleich

Die Berechnung des Vorsorgeausgleichs wickelt sich grundsätzlich nach dem Muster der Vorschlagsbeteiligung im ordentlichen Güterstand ab. Vereinfacht gesagt ist es so: Das "Vermögen" eines Ehegatten in der beruflichen Vorsorge ist die Austrittsleistung oder ein Freizügigkeitsguthaben. Sein "Eigengut" besteht aus jener Austrittsleistung, die er in die Ehe einbrachte und aus den mit vorehelichem, geerbtem oder geschenktem Geld finanzierten Einmalanlagen. Es wird von der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Scheidung abgezogen. Der Rest ist gewissermassen der "Vorschlag", das Ergebnis eines gemeinsamen Zwangssparens, das hälftig aufzuteilen ist. Haben beide Ehegatten eine berufliche Vorsorge, so wird nur die Differenz geteilt. Es gibt nun vor allem einen Unterschied. Beim Güterrecht würden die Zinsen des Eigenguts in die Errungenschaft fallen, bei der beruflichen Vorsorge gehören sie dem versicherten Ehegatten allein. Daraus ergibt sich das *erste Problem*: Wie berechnet man Zinsen und Zinseszinsen? Das *zweite Problem* besteht darin, die Austrittsleistung bei der Scheidung und bei der Heirat zu ermitteln. Das eine ist genau genommen gar nicht möglich; die Ehegatten können sich aber damit behelfen, einen vernünftigen Stichtag zu wählen oder ihre Pensionskasse anzufragen, wie hoch die Austrittsleistung im voraussichtlichen Scheidungstermin sein wird. Das andere kann recht umständlich sein. Erst das Freizügigkeitsgesetz führte nämlich (im Jahre 1995) die volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge ein; vorher waren viele Arbeitnehmer mit "goldenen Fesseln" an den Arbeitsplatz gebunden und erlitten beim Stellenwechsel einen Vorsorgeverlust. Die Kassen waren zudem nicht verpflichtet, den Stand der Vorsorge bei der Heirat irgendwie festzuhalten. Man muss deshalb drei Fälle unterscheiden:

- § *Heirat nach 1995*: Die heute zuständige Vorsorgeeinrichtung sollte den Betrag im Zeitpunkt der Eheschliessung registriert haben. Man darf allerdings bezweifeln, ob das auch lückenlos geschah. Wer dachte denn schon daran, seiner Pensionskasse eine Hochzeitsanzeige zu schicken, und das erst noch im Hinblick auf eine spätere Scheidung?
- § *Frühere Heirat, aber kein Kassenwechsel vor 1995*: Die bis zum späteren Austritt, vielleicht sogar bis zur Scheidung zuständige Vorsorgeeinrichtung sollte den Betrag selbst berechnen können.
- § *Frühere Heirat und früherer Kassenwechsel*: Der Betrag muss grundsätzlich aus einer verbindlichen Tabelle abgeleitet werden. Das ist sehr aufwendig, weshalb es sich dringend empfiehlt, ein Computerprogramm zu benutzen (z. B. ROLF BRUNNER/ROLF VETTERLI, Vorsorgeausgleich bei Scheidung). Man kann es ja einmal von Hand probieren und mag sich sonst damit trösten, dass die Hälfte aller Scheidungen nach weniger als zehn Ehejahren ausgesprochen wird, weshalb sich die Frage mit der Zeit von selbst erledigt.

Beispiel zur Berechnung von Zins und Zinseszins

Heirat	1. Mai 1992
Stichtag für die Scheidung	31. Dez. 2001
Austrittsleistung Ehemann	
- bei Scheidung	Fr. 110'000
- bei Heirat	Fr. 15'000
Austrittsleistung Ehefrau	
- bei Scheidung	Fr. 30'000
- bei Heirat	0

Aufzinsung

"juristische Methode": Aufzinsungsfaktoren für einen Zinssatz von 4%

1 Jahr	1,04	11 Jahre	1,54	21 Jahre	2,28	31 Jahre	3,37
2 Jahre	1,08	12 Jahre	1,60	22 Jahre	2,37	32 Jahre	3,51
3 Jahre	1,12	13 Jahre	1,67	23 Jahre	2,46	33 Jahre	3,65
4 Jahre	1,17	14 Jahre	1,73	24 Jahre	2,56	34 Jahre	3,79
5 Jahre	1,22	15 Jahre	1,80	25 Jahre	2,67	35 Jahre	3,95
6 Jahre	1,27	16 Jahre	1,87	26 Jahre	2,77	36 Jahre	4,10
7 Jahre	1,32	17 Jahre	1,95	27 Jahre	2,88	37 Jahre	4,27
8 Jahre	1,37	18 Jahre	2,03	28 Jahre	3,00	38 Jahre	4,44
9 Jahre	1,42	19 Jahre	2,11	29 Jahre	3,12	39 Jahre	4,62
10 Jahre	1,48	20 Jahre	2,19	30 Jahre	3,24	40 Jahre	4,80

Anfangskapital x Aufzinsungsfaktor für n Jahre

Fr. 15'000 x 1.48

= Fr. 22'200

"handwerkliche Methode": Zinstabelle

Jahr	Anfangskapital	Zins pro rata	Zinsfaktor	Endkapital
1992	15'000	400		15'400
1993	15'400		x 1,04	16'016
1994	16'016		x 1,04	16'656
1995	16'656		x 1,04	17'322
usw.				
2001				21'920

"mathematische Methode": Zinseszins-Formel

Anfangskapital x $(1 + \frac{\text{Zinssatz}}{100})^{\text{Anzahl Jahre}}$

Fr. 15'000 x $1.04^{9.66}$ = Fr. 15'000 x 1.46

= Fr. 21'900

"Moderne Methode": Zinsberechnung im Internet, zum Beispiel www.jusline.ch**Berechnung von Zinsen****Zu verzinsender Betrag:**

(Hinweis zur Eingabe von Zahlenwerten:

Zahlen sind **ohne** Tausender-Markierung (z.B. Punkt, Leerstelle, Komma, usw.) einzugeben.

Beispiele:

1000 **und nicht** 1.000, oder 1 000 oder 1,0001990.90 **und nicht** 1,990.90 oder 1 990,90 oder 1.990,90)**Zinssatz:** (% p.a.)**Beginn der Verzinsung:** **Ende der Verzinsung:** **Zinsen**

Laufzeit	9 Jahre, 7 Monate und 30 Tage
zu verzinsendes Kapital in sfr	15000.00
Zinsen bei einem Zinssatz von 4.00 % p.a.	6916.71
Kapital + Zinsen in sfr	21916.71

Während der Ehe erworbener Teil

Austrittsleistung bei Scheidung – aufgezinste Austrittsleistung bei Heirat
--

Fr. 110'000 – Fr. 22'000

= Fr. 88'000**Ausgleich**

$\frac{\text{grösserer Betrag} - \text{kleinerer Betrag}}{2}$

$\frac{\text{Fr. 88'000} - \text{Fr. 30'000}}{2}$

= Fr. 29'000

Beispiel zur Anwendung der Tabelle gemäss Art. 22a FZG

Die Ehegatten heirateten am 15. März 1992 und werden voraussichtlich im März 2002 geschieden (*Ehedauer 10 Jahre*).

Der Ehemann, 40-jährig, ist kaufmännischer Angestellter und wechselte mehrmals die Stellen. Bei der Scheidung steht ihm eine Austrittsleistung von Fr. 90'000 zu. Weitere Angaben über die Entwicklung seiner beruflichen Vorsorge sind nicht erhältlich – was zumindest für die Zeit nach 1995 zwar ungewöhnlich wäre, aber die Sache zu Übungszwecken sehr vereinfacht und auch in der Realität wenigstens eine grobe Annäherung erlaubt. Man kann nach den Mindestvorschriften des BVG immerhin annehmen, dass der Ehemann im Alter von 25 Jahren in die Altersversicherung aufgenommen wurde (*Versicherungsdauer 15 Jahre*).

Die Ehefrau war während der ganzen Ehe nicht erwerbstätig

Austrittsleistung bei Heirat

senkrecht: Anzahl Beitragsjahre zwischen letzter bekannter Eintrittsleistung vor der Heirat und erster mitgeteilter Austrittsleistung nach der Heirat (hier Versicherungsdauer)
waagrecht: Anzahl Ehejahre, welche in dieser Beitragsdauer liegen (hier ganze Ehedauer)

Austrittsleistung bei Heirat = Austrittsleistung bei Scheidung x Tabellenwert
--

Fr. 90'000 x 18%

= Fr. 16'200

Während der Ehe erworbener Teil

während der Ehe erworbener Teil = Austrittsleistung bei Scheidung – Austrittsleistung bei Heirat x Aufzinsungsfaktor

Fr. 90'000 – (Fr. 16'200 x 1,48) = Fr. 90'000 – Fr. 24'000

= Fr. 66'000

"Neunerprobe"

während der Ehe erworbener Teil = $\frac{\text{Austrittsleistung bei Scheidung} \times \text{Ehedauer}}{\text{Versicherungsdauer}}$
--

$\frac{\text{Fr. 90'000} \times 10}{15}$

= Fr. 60'000

- Eine Gebrauchsanweisung für den Umgang mit der Tabelle geben ROLF VETTERLI/ALEX KEEL, Die Aufteilung der beruflichen Vorsorge in der Scheidung, AJP 1999, 1623f.
- Beispiele dazu finden sich in Bundesamt für Sozialversicherung, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 47 (sie ersetzen die im Anhang der Botschaft zum Scheidungsrecht enthaltenen und nicht mehr zutreffenden Beispiele).

Brigitte Lohse-Busch, Rechtspsychologin BDP/DGPs

Die Entfremdung des Kindes von einem Elternteil (Parental Alienation)

Zur Einführung

Wenn Eltern sich trennen, folgt für die Kinder und für die Erwachsenen eine schwierige Zeit. Äussere Veränderungen, etwa der Wohnsituation, des Arbeitsplatzes, des Haushaltsbudgets, der Schule verlangen eine Umgewöhnung. Auch das Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern wird neu gestaltet. Das Kind lebt mit einem Elternteil im Alltag weiter zusammen. Die Beziehung zum anderen Elternteil kann nur noch bei Wochenendbesuchen und Ferienaufenthalten fortgesetzt werden. Eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse ist für die Kinder aus psychologischer Sicht gut gelungen, wenn sie den Kontakt zu beiden Eltern behalten können. Mit der zeitlichen Distanz zur Trennung wächst bei den Eltern der innere Abstand von den früheren Konflikten. Die Situation entspannt sich. Die Besuche des Kindes beim getrennt lebenden Elternteil gewinnen einen selbstverständlichen Charakter. Dieser normale Ablauf kann jedoch gestört sein.

Eine insgesamt seltene, für das Kind, die Eltern und die professionellen Helfer aber ausserordentlich belastende Komplikation ist die Entfremdung des Kindes von einem Elternteil. Sie kann sich innerhalb kürzester Zeit nach einer Trennung einstellen. Das betroffene Kind zieht sich unter dem Einfluss des Elternteils, mit dem es zusammen bleibt, vom anderen zurück. Es wendet sich jenem in ebenso kompromissloser Weises zu, wie es sich von diesem in einer schwer nachvollziehbaren, weil nicht begründbaren Feindseligkeit abwendet. Es geht also um ein *Einfluss nehmendes, manipulierendes Verhalten des betreuenden Elternteils* und um das darauf folgende *polarisierende Verhalten des Kindes*.

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich beim beeinflussenden Elternteil um die Mutter. Es gibt allerdings auch Väter, die diesen Part übernehmen. Oft bringt dieser Elternteil vor, das Kind sei (noch) zu sehr verstört, um Besuche zu machen. Es brauche Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Der andere Elternteil möge Rücksicht nehmen und warten. Tatsächlich tritt die in Aussicht gestellte Beruhigung jedoch nie ein, das Kind lehnt im Gegenteil bald auch in eigenen Worten Besuche mit zunehmender Heftigkeit ab. Es trägt Begründungen vor, die direkt aus der Argumentation des beeinflussenden Elternteils übernommen scheinen. Der Widerstand dieses Elternteils und des Kindes gegen jedes Zusammentreffen mit dem nun ent-

schieden abgelehnten Elternteil nimmt affektiv übersteigerte Züge an. Dem ausgegrenzten Elternteil bleibt keine Möglichkeit mehr, das Kind zu erreichen. Geschenke werden nicht angenommen, Briefe zurückgewiesen. Wird die Mutter vom Gericht auf ihre Verpflichtung hingewiesen, das Kind auf Besuche beim Vater einzustimmen, so wird sie bald erklären, sie bemühe sich ja, das Kind dazu anzuleiten, könne jedoch gegen den festen Widerstand des Kindes nichts ausrichten. Das Gericht möge sich doch selbst vom Kindeswillen überzeugen. Pädagogische und psychologische Berater werden von der Mutter ebenfalls mit dem vermeintlichen Willen des Kindes konfrontiert. Ungünstige Erfahrungen des Kindes mit dem Vater, wie etwa hart strafende oder unberechenbare Verhaltensweisen, die einen Widerstand gegen die Besuche verständlich machen könnten, sind nicht festzustellen. Oft gibt es sogar Hinweise darauf, dass das Verhältnis zwischen dem Kind und dem nun ausgegrenzten Elternteil früher besonders gut war.

Für eine solche Entwicklung, die erfahrenen Familienrichterinnen und Beratern aus der eigenen praktischen Arbeit vertraut ist, prägte der amerikanische Psychiater und Gerichtsgutachter R.A. Gardner in einer Reihe von Veröffentlichungen seit 1984 den Begriff **Parental Alienation Syndrome (PAS)**. Im deutschsprachigen Raum begann die Diskussion um den Begriff und diese besondere Form der Beziehungsstörung erst 1997.

Typische Merkmale einer Eltern-Entfremdung

Das **Kind** stuft den abgelehnten Elternteil in einem Schwarz-Weiss-Bild als „böse“ und gefährlich ein. Der andere Elternteil ist nur und ausschliesslich „gut“. Es gibt keine Zwischentöne. Die Ambivalenzen, die jede zwischenmenschliche Beziehung begleiten, werden nicht dargestellt. Frühere erfreuliche Erlebnisse mit dem abgelehnten Elternteil werden verdrängt. Eigene positive Gefühle für diesen Elternteil, mit dem das Kind oft noch vor kurzer Zeit ohne Schwierigkeiten spielte und den Alltag teilte, werden unterdrückt. Er wird umfassend herabgesetzt und abgewertet. Das Kind will ihn "auf keinen Fall" und "nie wieder" sehen. Ebenso reflexhaft, wie es diesen ablehnt, ergreift das Kind Partei für den Elternteil, bei dem es lebt.

Wenn das Kind nach Gründen für seine Einstellung befragt wird, antwortet es mit "Rationalisierungen", das heisst, es deutet alltägliche, harmlose Begebenheiten im gewünschten Sinne um. Oft werden angebliche Verhaltensweisen des abgelehnten Elternteils angeführt, die das Kind nicht selbst erlebt hat, sondern vom anderen Elternteil berichtet bekam: "Er hat sich auch früher nie um mich gekümmert, sagt Mama." Geborgte, aus der Erlebnisperspektive des manipulierenden Erwachsenen übernommene Szenarien werden angeführt. So kann etwa

schon ein Fünfjähriger erklären: "Da haben wir es nicht mehr ausgehalten!" Die Haltung des Kindes ist dramatisierend, die Vorwürfe scheinen realitätsfern und hemmungslos überzogen.

Wenn von Aussenstehenden auch nur in sanfter Form der Hinweis an den manipulierenden Elternteil heran getragen wird, er beeinflusse das Kind, so wird dieses in einer nächsten Reaktion betonen, dass es sich um seine eigene Meinung handle und der betreuende Elternteil im Gegenteil immer sage, es solle den anderen besuchen. Der beeinflussende Elternteil verweist von nun an auf den Willen des Kindes. Dieses übernimmt zur Entlastung des Erwachsenen die Verantwortung für seine eigene Stellungnahme. Das Abwehrsystem ist perfekt geschlossen und bleibt resistent gegen jeden Versuch einer Veränderung. Hat das Kind die negative Bewertung des beeinflussenden Elternteils und seine Sichtweise des Elternkonflikts nicht nur vordergründig übernommen, sondern auch verinnerlicht, dann bekommt auch dieser unter problematischen Bedingungen entstandene Wille ein eigenes Gewicht, vor allem bei älteren Kindern. Die Weigerung eines Kindes, den anderen Elternteil zu sehen, kann im Verlauf einer derart extremen Auseinandersetzung schliesslich zum psychischen Bewältigungsmechanismus werden und dem Selbstschutz dienen. Das Kind vermag die hohe Anspannung nicht mehr zu ertragen und reduziert diese, indem es sich willentlich für die Sichtweise eines Elternteils und für den ausschliesslichen Kontakt zu diesem entscheidet.

In Geschwistergruppen zeigt sich, dass ältere Kinder ihre jüngeren Geschwister kontrollieren. Sie achten darauf, dass dem jüngeren nicht versehentlich doch eine positive Äusserung über den abgelehnten Elternteil entschlüpft.

Der **beeinflussende Elternteil** leidet oft an starken latenten Ängsten, die ihre Ursachen in früheren Lebenserfahrungen, in schwierigen prägenden Beziehungen aus der eigenen Kindheit und Jugendzeit haben. Die Trennung wird vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen als eine unerträgliche Zurückweisung und existenzielle Bedrohung erlebt. Das Kind dient als Verbündeter zur Erhaltung des eigenen psychischen Gleichgewichts. Dass es dabei instrumentalisiert wird und dass seine eigene Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil keineswegs ausschliesslich negativ war, wird in der Wahrnehmung des Erwachsenen ausgeblendet. Der beeinflussende Elternteil erlebt sich und das Kind als eine Einheit, als eine symbiotische, vom früheren Partner angefeindete Gemeinschaft, auch wenn das nicht der früheren realen Beziehung in der Familie entspricht. Die Angst, das Kind an den früheren Partner zu verlieren oder seine Liebe mit ihm teilen zu müssen, ist übermächtig. Die unbedingte Loyalität des Kindes wird zwingend eingefordert.

Der beeinflussende Elternteil kann in der Regel mit dem Thema "Schuld" nicht angemessen umgehen. Er kann es nur schwer oder gar nicht ertragen, Mitverantwortung für das

Scheitern der Beziehung zu übernehmen und projiziert daher die Schuld zur eigenen Entlastung vollständig auf den früheren Partner. Die überzogen negativen Darstellungen seiner Person und seines Verhaltens haben hier ihren Ursprung. Die Schuldprojektionen und die abwertende Darstellung des früheren Partners gegenüber dem Kind und aussenstehenden Personen werden noch Jahre über die Trennung hinaus aufrecht erhalten.

Auch mit anderen Personen verfährt dieser Elternteil während des Trennungskonflikts gewöhnlich nach dem Motto: Wer nicht für mich ist, ist gegen mich. Diese Haltung kann zum häufigen Wechsel von Beratern, Therapeutinnen, Anwälten führen, weil nicht eine sachliche Beratung, sondern die unkritische Unterstützung der eigenen Position gesucht wird. Die Ablehnung wird auf die gesamte Herkunftsfamilie des abgelehnten Elternteiles, auf seine Freunde und Bekannten ausgedehnt. Die Beziehungen zu diesen Personen werden vom manipulierenden Elternteil und dem Kind als genauso schädlich eingestuft wie die Kontakte zum abgelehnten Elternteil. Selbst von neutralen Personen begleitete Kontakte werden oft als dem Kind nicht zumutbar ausgegeben.

Auch der **ausgegrenzte Elternteil** ist oft ein psychisch nicht sehr stabiler Mensch. Manchmal hat er schon zur Ehezeit mit einem gleichermassen problematischen, fordernden Verhalten zur Verfestigung der Abwehr und Verweigerungshaltung des Partners beigetragen.

Nach übereinstimmenden Forschungsergebnissen gelingt es jenen Kindern am besten, das Auseinanderbrechen der ursprünglichen Familie zu bewältigen, die eine persönliche Beziehung zu ihren Eltern behalten und von beiden weiter unterstützt und gefördert werden. Die Entfremdung von einem Elternteil als Folge der Manipulation des anderen Elternteiles führt zu einer schweren psychischen Störung und bildet einen erheblichen Risikofaktor für die weitere Entwicklung des Kindes.

Hilfsangebote und ihre Grenzen

Sinnvoll ist immer eine möglichst frühe Aufklärung und Beratung der Eltern über die Bedürfnisse von Kindern in der Trennungssituation und über die Nachteile, die sie durch einen andauernden Konflikt der Eltern erleiden. Die Eltern brauchen selbst Beistand zur Bewältigung ihres Partnerstreits. Wenn es durch die Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle gelingt, diesen zu lösen oder wenigstens zu mildern, ergibt sich daraus eine Entlastung für die Kinder. Für den beeinflussenden Elternteil kann eine Therapie zur eigenen psychischen Stabilisierung ange-

zeigt sein. Es wird aber in den meisten Fällen schwer sein, für deren Bedarf Einsicht zu wecken.

Art und Erfolgsaussicht einer Intervention werden davon abhängen, wie weit sich die Störung bereits verfestigt hat. Zeichnet sich ein Beziehungsabbruch gerade ab oder besteht er erst seit kurzer Zeit, dann kann ein sachliches, energisches Bemühen, den Kontakt nach festen Regeln herzustellen, die eingeschlagene Fehlentwicklung eventuell noch korrigieren. Manchmal bahnt sich die dauerhafte Entfremdung mit der Bitte eines Elternteils an, "vorübergehend" Besuche zurückzustellen, damit das Kind sich beruhigen könne. Es erweist sich dann später meistens als sehr schwierig, den Kontakt wiederherzustellen.

Solange ein Kind die Ablehnung des ausgegrenzten Elternteils noch nicht verinnerlicht hat, sondern in Abwesenheit des beeinflussenden Elternteils an die frühere gute Beziehung anzuknüpfen vermag, kann der Einsatz einer dritten, neutralen Person zur Begleitung des Besuches oder auch nur bei der Übergabe des Kindes als eine beruhigende, Vertrauen fördernde Massnahme nützlich sein. Es sollte ein neutraler, jedoch möglichst freundlich ausgestatteter Ort für die Besuche ausgewählt werden. Die Präsenz einer Drittperson kann Auseinandersetzungen zwischen den Eltern vor dem Kind bei der Übergabe verhindern. Sie kann dem Vorwurf und der Angst entgegenwirken, der andere Elternteil verhalte sich gegenüber dem Kind ungeschickt. Sie kann dem abgelehnten Elternteil helfen, wieder Sicherheit im Umgang mit einem Kind zu gewinnen, das sich seit der Trennung weiterentwickelt und verändert hat. Die Begleitperson sollte möglichst ein professionelles Wissen für diese Arbeit mitbringen und vorab ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind herstellen können. Begleitete Besuchskontakte sind aber nur als eine zeitlich begrenzte Zwischenlösung auf dem Weg zu normalen Besuchen sinnvoll und nicht als dauerhafte Lösung.

Im gerichtlichen Verfahren wird es darauf ankommen, den beeinflussenden Elternteil, der gewöhnlich die Zuteilung der elterlichen Sorge beantragt, auch auf die Pflichten und pädagogischen Fähigkeiten hinzuweisen, die von einem künftig allein erziehenden Elternteil erwartet werden müssen. Bindungstoleranz und die Bereitschaft, das Kind zu Besuchen beim getrennt lebenden Elternteil anzuleiten, gehören dazu. Der Versuch, die Fehlentwicklung der Entfremdung von einem Elternteil zu korrigieren, sollte immer gemacht werden, weil ein derart emotional missbrauchtes Kind in Gefahr gerät, im Laufe seines Lebens selbst behandlungsbedürftig zu werden. Ob eine Intervention erfolgreich sein kann, wird auch von Umständen abhängen, auf die juristisch kein Zugriff möglich ist. Man muss sich darauf einstellen, dass in ex-

trem verhärteten Fällen alle Anstrengungen erfolglos bleiben können: Eine therapeutische Bearbeitung der individuellen Probleme der Eltern und des Paarkonfliktes kann nicht erzwungen werden. Die Erhöhung des Druckes auf den beeinflussenden Elternteil bewirkt keine Veränderung für das Kind, sondern wird umgehend dem ausgegrenzten Elternteil angelastet, der eine gerichtliche Regelung beantragt hat. Die Beziehung zwischen ihm und dem Kind verschlechtert sich dadurch zusätzlich. Er kann nur noch "falsch" handeln. Schickt er ein Geburtstagsgeschenk, so wird es vom Kind abgelehnt und vom beeinflussenden Elternteil als unververtretbare Beunruhigung zurückgewiesen. Nimmt er vom Geburtstag keine Notiz, so wird ihm das als mangelnde Anteilnahme und Interesselosigkeit ausgelegt. Der beeinflussende Elternteil und das Kind verharren unerreichbar für aufklärende Gespräche oder Beratung. Eine altersentsprechende Ablösung und Verselbständigung des Kindes kann nicht beginnen, weil dies nur durch eine zwangsweise Trennung des beeinflussenden Elternteils vom Kind zu erreichen wäre. Dieser Schritt wäre ebenfalls mit einer hohen Belastung für das Kind verbunden. Die Herausnahme des Kindes aus der symbiotisch verwickelten Beziehung zum manipulierenden Elternteil ist in einer Abwägung der Risiken gegeneinander manchmal dann zu rechtfertigen, wenn andere gefährdende Momente im Erziehungsverhalten des betreuenden Elternteiles eine Rolle spielen.

Ist das nicht der Fall, sondern stellt sich, wie häufig zu beobachten, die sonstige Erziehungsarbeit des beeinflussenden Elternteiles sogar als ausgesprochen engagiert und förderlich dar, dann wird die Risikoabwägung meist zu einem anderen Ergebnis führen. Insbesondere, wenn die Kinder bereits älter sind und die Entfremdung schon lange besteht, bleibt manchmal nichts zu tun übrig, als die Störung zu benennen und auf ihren Krankheitswert hinzuweisen. Diese unbefriedigende Lösung ist für professionelle Helfer oft nicht leicht zu akzeptieren. PAS-Entwicklungen zu begleiten kann für die eingebundenen Fachpersonen sehr strapaziös sein, wenn alle Bemühungen der Aufklärung und Beratung vergeblich sind, wenn Therapieangebote an den manipulierenden Elternteil ungenutzt und die Kinder für Hilfe unerreichbar bleiben. Der Rückhalt in einem Fachteam wird bei dieser Aufgabe besonders wichtig sein.

Vielleicht gelingt es in verhärteten Konstellationen wenigstens, dem ausgegrenzten Elternteil Gelegenheit zu geben, bei einem persönlichen Zusammentreffen der Familie vor dem Gericht ein abschliessendes direktes Wort an das Kind zu richten. Darin sollte er selbst das Ende der gerichtlichen Auseinandersetzungen und seinen Verzicht auf Besuche, entsprechend dem verbalen Wunsch des Kindes, mitteilen. In einem solchen geordneten Abschied sollte der abgelehnte Elternteil auf sein fortbestehendes wohlwollendes Interesse am Kind hinweisen. Er sollte dem Kind vermitteln, dass seine Tür weiter offen bleibe, dass er sich jederzeit über eine

Annäherung des Kindes freuen würde, diese aber nicht erzwingen werde. Denn auch Kinder, die ein Entfremdungs-Syndrom entwickelt haben und Besuche heftig verweigern, erleben den Kontaktabbruch als mangelnde Wertschätzung, als ein "Sich-nicht-Kümmern" des abwesenden Elternteils.

Es ist in jedem Einzelfall wichtig, sich ein genaueres Bild von der Vorgeschichte und dem aktuellen Stand der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern zu machen. Eine Eltern-Entfremdung als Trennungsfolge entsteht aus einem komplizierten Bedingungsgefüge. Vereinfachende Sichtweisen und einseitige Schuldzuweisungen erschweren jeden Versuch, für diese extrem schwierige familiäre Konfliktlage Lösungen zu finden.

Urs Hasler, Dr. oec. HSG

Wie lese ich eine Bilanz?

Oft ist es erforderlich, die wirtschaftliche Leistungskraft eines Unternehmens abzuschätzen. Das interessiert ja nicht nur die Eigentümerfamilie, sondern auch das Steueramt und allenfalls das Gericht. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann einerseits rudimentär nach dem Lebensaufwand des Eigentümers oder andererseits aufgrund der Buchführung erfolgen. Das ist vorzuziehen, weil nur ein loser Zusammenhang zwischen gelebtem Standard und dem im Unternehmen erzielten Ergebnis besteht. Doch wie interpretiert man die Buchhaltungszahlen und wie zuverlässig sind sie? Entsprechen die ausgewiesenen Zahlen dem effektiven Ergebnis oder anders formuliert, in welchem Ausmass lassen sich die KMU-Jahresabschlüsse in der Schweiz bewusst gestalten? Im Folgenden sollen die wesentlichsten Gestaltungsmöglichkeiten aufgeführt und damit zugleich Hinweise zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebs gegeben werden.

Schwierigkeiten der Beurteilung

Der aussenstehende Leser einer Bilanz sieht sich bei der Beurteilung der vorgelegten Unterlagen mit vier Grundschwierigkeiten konfrontiert:

- Unschärfe der Unterlagen
- Unvorteilhafte Strukturierung der Zahlen
- Unvollständigkeit der Unterlagen
- Fehlende Kenntnisse der Gesamtsituation.

Die Unschärfe der Unterlagen hängt mit den in der Schweiz vom Gesetzgeber weitgehend tolerierten stillen Reserven zusammen. Zudem kann der Geschäftsinhaber durch seine Buchhaltungspraxis die Interpretation des Abschlusses bewusst erleichtern oder erschweren. Möglichkeiten dazu bieten unter anderem die unterschiedliche Feingliederung des Kontenrahmens, die Verbuchungspraxis, der Verzicht auf Spartenrechnungen und die Unterscheidung in einerseits betriebliche und andererseits betriebsfremde oder ausserordentliche Geschäftsvorfälle. Diese letzte Unterscheidung wird vom KMU-Kontenrahmen und vom OR zumindest für Aktiengesellschaften gefordert, ist jedoch in der Einzelunternehmung noch nicht weit verbreitet. Jene Unternehmer, die den Jahresabschluss nicht als Instrument zur zahlenorientierten Betriebsführung einsetzen, sondern vor allem für das Steueramt erstellen, sind an grosser Trans-

parenz wenig interessiert. Damit ist es selbst für den Inhaber oft schwierig, die Leistungsfähigkeit des Betriebs oder einzelner Sparten zu erkennen.

Ohne unverhältnismässigen Mehraufwand können kaum präzise Aussagen zur Rentabilität des eigentlichen Geschäftsbetriebs oder der angegliederten Nebenbetriebe (zum Beispiel Liegenschaften) gemacht werden. Zudem ist diese Unterscheidung in betriebsnotwendig oder betriebsfremd oft nicht einfach: Wird beispielsweise eine Landparzelle im Wert von 1 Million Franken gekauft, verschlechtert sich das Jahresergebnis um rund Fr. 50'000 (Fremdkapitalzinsen). Ist dieser Landkauf tatsächlich betriebsnotwendig, etwa für eine bevorstehende, erforderliche Betriebserweiterung, erfolgte er als Spekulation mit kurzfristig positiven steuerlichen Folgen oder zur Verschlechterung des Ergebnisses im Hinblick auf die Scheidung?

Während bei juristischen Personen der Geschäftsführer zumindest gegenüber der professionellen Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass alle erheblichen Geschäftsvorfälle ordnungsgemäss verbucht sind, fehlt diese explizite Aussage bei Personengesellschaften weitgehend. Wer garantiert dann für die Vollständigkeit der Unterlagen, das heisst dafür, dass alles verbucht wurde und keine Vergünstigungen irgendwelcher Art gewährt wurden, die nicht aus der Buchhaltung ersichtlich sind? Unter Umständen sind auch gar nicht alle Vorfälle buchungsrelevant. So kann beispielsweise der Inhaber privat von der Gemeinde ein Grundstück günstig, unter dem Marktwert erwerben, weil er eine Betriebserweiterung mit zusätzlichen Arbeitsplätzen in Aussicht stellt, ohne dass dies im Abschluss ersichtlich wird.

Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist es in jedem Fall unabdingbar, sich ein Bild über den Betrieb wie über die persönliche Situation des Inhabers zu verschaffen. Was nützt ein nachhaltiger Jahresgewinn der AG von Fr. 200'000 (bei einem Lohn des Eigentümers von Fr. 200'000), wenn der Unternehmer durch den kürzlich privaten Erwerb der AG persönliche Schulden von 3 Millionen Franken hat (die gemäss Kreditvertrag z.B. mit 5% zu verzinsen und jährlich um Fr. 300'000 zu amortisieren sind)?

Gesetzlicher Spielraum zur Gestaltung des Abschlusses

Der Gestaltungsspielraum für den Abschluss ist in der Schweiz einerseits durch handelsrechtliche und andererseits durch steuerrechtliche Vorschriften eingegrenzt. Während das Handelsrecht den Gläubigerschutz in den Vordergrund stellt (Höchstbewertungsvorschriften), bemüht sich das Steuerrecht grundsätzlich um eine möglichst gerechte Steuererhebung nach der be-

trieblichen Leistungsfähigkeit (Niederstbewertungsvorschriften, Festlegung der maximal zulässigen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen etc.). Dabei ist die schweizerische Steuerpraxis relativ grosszügig. So lange durch die Gestaltung des Abschlusses nur Verschiebungen zwischen den einzelnen Steuerperioden vorgenommen werden, vermindert sich dadurch das Steuersubstrat über die gesamte betriebliche Lebensdauer ja grundsätzlich nicht. Hohe Abschreibungen und vorsichtige Bewertungen in diesem Jahr vermindern die Möglichkeit von grossen Abschreibungen etc. im nächsten Jahr und führen dann – gleichbleibende effektive Ergebnisse vorausgesetzt – zu einem höheren Gewinn mit entsprechend höherer Steuerlast. Diese steuerlich tolerierte und oft praktizierte Verschiebung des steuerbaren Gewinns um einige Jahre in die Zukunft ist im Scheidungsfall jedoch nicht unproblematisch, weil so das Jahresergebnis (und damit auch das Eigenkapital) vor dem Scheidungszeitpunkt zu tief ausgewiesen und dadurch eine geringere effektive Leistungskraft vorgetäuscht wird.

Die folgenden zwei Praxisbeispiele sollen diesen Mechanismus zeigen, die Zuweisungsschwierigkeiten verdeutlichen und das Zusammenspiel zwischen Bilanz und Erfolgsrechnung erklären:

Die "Seminarhotel AG" beschliesst den Kauf eines Tisches für den Seminarraum zu Fr. 1'200 und von zwei passenden Stühlen zu je Fr. 600. Auch wenn nach den Aktivierungsrichtlinien der AG Anschaffungen erst ab Fr. 2000 zu aktivieren sind, ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

Aktivierung der gesamten Anschaffung von Fr. 2'400 und

maximale Abschreibung von je 25% p.a. (das bedeutet Aufwand bzw. Ergebnisverschlechterung von Fr. 600 p.a. während 4 Jahren) oder

reduzierte Abschreibung von je 10% p.a. (das heisst Aufwand bzw. Ergebnisverschlechterung von Fr. 240 p.a. während 10 Jahren) mit der Begründung, dass die gekauften Güter eine Lebensdauer von mindestens 10 Jahren haben. Sobald die Verwendung als Seminarförmiliar nicht mehr gegeben ist, sind die Tische und Stühle auf den aktuellen Verkaufspreis abzuschreiben (also praktisch auf Null).

Vollständige Verbuchung der Anschaffungen direkt über den Geschäftsaufwand, weil die einzelnen Gegenstände unter Fr. 2'000 kosten oder weil – aus welchen Gründen auch immer – nur eine Nutzung von weniger als einem Jahr möglich ist und kaum mit vernünftigen Wiederverkaufspreisen gerechnet werden kann. In der Schweiz ist es schliesslich zulässig, auch im Dezember getätigte Anschaffungen mit der vollen Jahresrate abzuschreiben, weshalb es aus Steuerüberlegungen sinnvoll sein kann, Zusatzinvestitionen geplant auf Ende Jahr zu tätigen.

Die "Warenhandels-AG" beabsichtigt, ihre Lieferbereitschaft zu erhöhen. Deshalb vergrössert sie das Warenlager um effektiv Fr. 100'000. Die Steuerverwaltung toleriert grundsätzlich pau-

schale Wertberichtigungen des Warenlagers um ein Drittel (Basis: Einstandspreis). Wird dieses "Warendrittel" beansprucht, erhöht sich der Warenaufwand des Berichtsjahres um Fr. 33'333, was voll auf den ausgewiesenen Gewinn durchschlägt und diesen schmälert. Wird im folgenden Jahr das erhöhte Warenlager wieder auf die Ursprungshöhe reduziert (Annahme: zu gleichen Verkaufspreisen), realisiert man einen höheren Gewinn. Durch bewusste Veränderung der Bewertung und der Lagerhöhe lässt sich somit der Gewinnausweis gezielt beeinflussen.

Gesamthaft kann man festhalten, dass für die Beurteilung der effektiven betrieblichen Leistungsfähigkeit auf echte, um die Veränderung der stillen Reserven korrigierte Zahlen abzustellen ist. Allerdings bleibt die Abschätzung der stillen Reserven von vielen Annahmen, vom Ermessen des Beurteilers und von zusätzlichen Informationen abhängig, die sich im Nachhinein nur zum Teil erheben und verifizieren lassen.

Handelsrechtliche Vorschriften

Die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften sind in den Art. 957 – 963 OR aufgeführt:

OR 957: Buchführungspflicht: Anknüpfung an die Pflicht zur Eintragung im Handelsregister; Auskunft über Vermögenslage, Schuld- und Forderungsverhältnisse, Betriebsergebnisse einzelner Geschäftsjahre; Methodik ist abhängig von Art und Umfang des Geschäfts

OR 958: Pflicht für Inventar, Bilanz, Betriebsergebnisse; ordnungsgemässe Frist

OR 959 ff: Bilanzgrundsätze

Bilanzvorsicht (Niederstwertprinzip, Realisationsprinzip)

Bilanzwahrheit (formell: Vollständigkeit; materiell: korrekte Bewertungsansätze, Landeswährung, Bewertung höchstens zum Wert Bilanztag)

Gläubigerschutz

Bilanzklarheit (eindeutige, wahrheitsgetreue Bezeichnung; das bedingt sowohl eine Bruttorechnung als auch eine Trennung von Privat und Geschäft)

OR 961: Unterzeichnungspflicht

OR 962: Aufbewahrungspflicht (10 Jahre, einschliesslich Korrespondenz)

OR 963: Editionsspflicht bei schutzwürdigem Interesse.

Im Zweifelsfall hat der Gläubigerschutz Vorrang. Bei stillen Reserven gilt daher: "Vorsicht vor Wahrheit".

Diese allgemeinen Vorschriften sind für juristische Personen in Art. 662a OR ergänzt und verschärft worden, weil das Haftungssubstrat beschränkt ist. Die Revision des Aktienrechts

von 1992 bezweckte insbesondere einen besseren Schutz der Minderheitsaktionäre und verlangte vertieften Einblick in die Leistungsfähigkeit des Betriebes. Eine ordnungsgemässe Rechnungslegung für juristische Personen setzt deshalb Folgendes voraus:

Mindestgliederungsvorschriften

Anhang, in dem die Auflösung, aber nicht die Bildung stiller Reserven, die Eventualverpflichtungen etc. aufzuführen sind

Vorjahreszahlen

Vollständigkeit, Wesentlichkeit, Vorsicht, Stetigkeit, Fortführungsperspektive

Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiva mit Passiva oder von Aufwand mit Ertrag.

Steuerrechtliche Vorschriften und Rahmenbedingungen

Die steuerrechtlichen Vorschriften zielen auf eine gerechte Steuererhebung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab und legen daher namentlich Untergrenzen für die Bewertung von Aktiven fest. Sie wurden vom Bund und den Kantonen in Steuergesetzen erlassen und mit Verordnungen und Merkblättern ergänzt. Diese regeln zum Beispiel die maximal zulässigen Abschreibungssätze oder die zulässigen Verzinsungssätze für Privatdarlehen an die eigene Firma. Die zeitlich korrekte Ergebnisuweisung ist für Scheidungstatbestände oft ungleich bedeutender als für Steuerzwecke, wo ungenau abgegrenzte Positionen einfach in den folgenden Jahren zur Besteuerung kommen.

Im Zusammenhang mit der Besteuerung ist zu beachten, dass juristische Personen selbständige Steuersubjekte darstellen. Der Gewinn und zum Teil auch das Eigenkapital der AG werden selbständig besteuert. Ausschüttungen an die Eigner werden zusätzlich bei diesen privat nochmals – zusammen mit dem übrigen Einkommen – der Einkommenssteuer unterworfen. Bei Personengesellschaften hingegen wird als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Gewinn der Unternehmung besteuert, der auch die Basis für die Sozialabgaben bildet; eine Besteuerung auf Unternehmensstufe unterbleibt. Während bei Kapitalgesellschaften der Gewinn somit lediglich den Eigenkapitalgeber dafür entschädigt wird, dass er Risikokapital zur Verfügung stellt, ist der Gewinn von Personengesellschaften das Entgelt für die Überlassung von Kapital und für die eigene Arbeitsleistung.

Um die Doppelbesteuerung bei juristischen Personen zu mildern, werden im Rahmen der Gestaltung des Abschlusses die Lohn-, Bonus-, Zins- und Spesenbezüge des Eigentümerunternehmers gerne möglichst hoch angesetzt. Die von der Steuerverwaltung tolerierten

Ansätze liegen erfahrungsgemäss im oberen Bereich einer marktgerechten Entlohnung, was der Steuerpflichtige jeweils mit überdurchschnittlichem zeitlichen Einsatz und Können zu rechtfertigen pflegt.

Ob und inwieweit die stillen Reserven in der Gesellschaftsbilanz bereits versteuert sind, ist ebenfalls von Bedeutung. Allenfalls ist die Gesellschaftssubstanz um eine Rückstellung für latente Steuern zu verringern. Die Höhe dieser Rückstellung hängt vom erwarteten Zeitpunkt der Auflösung ab. Werden diese stillen Reserven als langfristig beurteilt, so wird üblicherweise die halbe rechnerische Maximalsteuerbelastung in Abzug gebracht; geht man von einer sofortigen Auflösung aus, ist der volle Betrag zurückzustellen. Dieser Denkansatz ist grundsätzlich bei allen Transaktionen anzuwenden, bei denen stille Reserven beteiligt sind (Erschaften, Liegenschaftstransaktionen etc.). Die Auflösung stiller Reserven bewirkt eine Ergebnisverbesserung mit entsprechenden Steuerfolgen, die nur bei einer Verlustverrechnung ganz und bei Weiterführung als stille Reserven in die ferne Zukunft teilweise gemildert werden können. Zudem schränkt das Vorliegen stiller Reserven auch die Bildung neuer stiller Reserven ein und erhöht so indirekt den zu versteuernden Gewinn.

Ordentliche externe Überprüfung des Abschlusses

Abschlüsse juristischer Personen sind nach Gesetz jährlich von einer unabhängigen Revisionsstelle zu überprüfen. In einfachen und kleinen gewerblichen Verhältnissen werden an die Qualifikation des Abschlussprüfers wenig Vorgaben gemacht. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, ob der Revisor einer Standesorganisation (Treuhandkammer, Treuhänderverband) angehört und wer – bei Revisionsgesellschaften – persönlich als leitender Revisor tätig war. Der Prüfungsauftrag stellt den Gläubigerschutz in den Mittelpunkt, es wird also lediglich geprüft, ob der Abschluss dem Gesetz und den Statuten entspricht. Praktisch heisst das, dass der Revisor nur die Auflösung stiller Reserven feststellen und festhalten muss (sofern dies für die Beurteilung des Abschlusses relevant ist), nicht jedoch deren Bildung. Es ist davon auszugehen, dass revidierte Abschlüsse schon aus Haftungsgründen vorsichtig ausfallen und als Wertuntergrenze anzusehen sind. Zudem erfolgt – entgegen der landläufigen Meinung – keine vollständige Überprüfung des Abschlusses. So wird die Vollständigkeit des Abschlusses in der Regel einzig durch schriftliche Bestätigung des Geschäftsführers "sichergestellt" und der Abschluss mit Stichproben und einer gezielten Auswahl der Prüfungsgebiete geprüft.

Im Gegensatz zum Ausland werden die Abschlüsse auch von den Steuerbehörden nur in Ausnahmefällen belegsmässig detailliert geprüft. Weil der Grundsatz der Selbstdекlaration in der Schweiz tief verankert ist, nimmt die Steuerverwaltung meistens nur Plausibilitätsprüfungen (z.B. Entwicklung des Bruttogewinns, Eigenbezüge etc.) vor, detaillierte Buchprüfungen vor Ort erfolgen für die direkten Steuern nur sporadisch. Die MWST-Verwaltung prüft vermehrt (alle 5 bis 10 Jahre), allerdings mit einem anderen Prüfungsschwerpunkt. Sie lässt sich in der Regel alle Belege eines bestimmten Semesters zeigen (und kann daher z.B. fingierte Rechnungen aufdecken, die im Warenaufwand verbucht sind).

Insgesamt ist bei typisch gewerblichen KMU-Betrieben – vermehrt bei Personengesellschaften – davon auszugehen, dass selbst steuerlich definitiv veranlagte Abschlüsse von keiner Institution auf ihre Richtigkeit im Sinne des angelsächsischen "true and fair" überprüft werden. Tendenziell werden sie daher nach den Bedürfnissen des beherrschenden Eigentümers und – verstärkt durch die Interessen des Revisors – nach dem Vorsichtsprinzip erstellt. Dieser Ansatz minimiert zudem oft auch noch die kurzfristige Steuerbelastung.

Systematik der doppelten Buchhaltung und Kontenrahmen

Die doppelte Buchhaltung umfasst die Bilanz, die auf einen Zeitpunkt bezogen alle Aktiven und Passiven gegenüberstellt, und die Erfolgsrechnung, die alle Aufwände und Erträge während einer bestimmten Zeitperiode (in der Regel für ein Jahr) festhält.

Auf der Aktivseite (= Vermögensseite) der Bilanz werden die Vermögenswerte der Gesellschaft aufgeführt. In der Schweiz gliedert sie sich in Umlaufs- und Anlagevermögen, wobei die Liquidierbarkeit die Reihenfolge bestimmt. Die Passivseite (= Kapitalseite) zeigt das Fremdkapital, also die Schulden der Unternehmung, die nach der Fälligkeit gegliedert werden. Der Überschuss des Vermögens über die Schulden wird als Reinvermögen oder Eigenkapital bezeichnet. Definitionsgemäss ist die Bilanz immer ausgeglichen.

Jeder Geschäftsfall wirkt sich zweifach auf die Vermögenslage einer Unternehmung aus. Um nicht nach jedem Geschäftsfall eine neue Bilanz erstellen zu müssen, werden für die einzelnen Bilanzpositionen eigene Rechnungen (= Konten) geführt, die am Ende der Periode in der Schlussbilanz wieder zusammengefasst werden. Dabei hat jedes Konto eine Soll- und eine Habenseite. Dasselbe gilt für die einzelnen Konten der Erfolgsrechnung, die in Aufwand- und Ertragskonten unterteilt sind.

Der Gewinn eines Geschäftsjahres lässt sich somit auf doppelte Weise ermitteln, nämlich als Veränderung des Eigenkapitals während zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichpunkten oder als Saldo der Periodenrechnung (= Erfolgsrechnung). Systembedingt muss der Gewinn mit beiden Ermittlungsarten gleich hoch ausfallen.

Der Kontenplan ist gemäss den eigenen Bedürfnissen festzulegen, wobei normalerweise auf einen allgemeinen Kontenrahmen, ein Gliederungsschema zurückgegriffen wird. Für KMU gebräuchlich sind der "KMU-Kontenrahmen" oder der "Kontenrahmen nach Käfer". Für die AG schreibt das OR eine Mindestgliederung vor, die jedoch noch nicht durchgehend angewandt wird. Grössere, international ausgerichtete oder börsenkotierte Gesellschaften halten sich überwiegend an internationale Kontenrahmen (z.B. EU) und wenden international übliche Buchführungsstandards an, bei denen nicht wie im Obligationenrecht der Gläubigerschutz im Vordergrund steht, sondern ein möglichst nicht manipulierbarer, effektiver Erfolgsausweis im Sinne des "true and fair".

Jeder Buchungsvorfall ist zudem chronologisch in einem Buchungsjournal festzuhalten. Mit einer modernen Datenverarbeitung ist es grundsätzlich möglich, jeden Geschäftsvorfall (Rechnungsausgang, Warenentnahme etc.) einzeln abzubilden. In kleingewerblichen Verhältnissen ist jedoch eine EDV-unterstützte Debitoren-, Kreditoren- und Lagerbuchhaltung unüblich. Vielmehr wird eine Offenposten-Buchhaltung geführt. Hier gibt es anstelle von Debitoren- und Kreditoreneinzelkonten zwei Ordner. Im ersten Ordner werden die offenen Posten abgelegt; bei der Zahlung werden die Belege in den zweiten Ordner gelegt.

Erst bei der Zahlung erfolgt die Buchung, wobei der Verkauf dann wie ein Bargeschäft (liquide Mittel an Warenertrag) behandelt wird. Um den Periodenerfolg zu bestimmen, ist es erforderlich, dass am Anfang und Ende der Periode Inventur anhand der Ordner gemacht und die Bestandesveränderung erfolgswirksam verbucht wird. Dieses weit verbreitete System vereinfacht mutwillige Periodenverschiebungen des Ergebnisses, verunmöglicht eine ganzheitliche Kontrolle und erschwert den Nachvollzug, ist das System doch nicht in sich geschlossen und von exogenen Buchungen (Veränderungen des Bestandes) geprägt. Wer kann später noch zuverlässig feststellen, ob bestimmte Positionen beispielsweise im Debitoren- oder Kreditorenbestand enthalten waren oder einfach "vergessen" wurden und damit den Erfolg schmälerten? Dies gilt ebenso für das Warenlager und den Bestand der angefangenen Arbeiten, wenn nicht fortlaufende Aufzeichnungen vorliegen. So kann auch das Steueramt anlässlich der definitiven

Veranlagung den effektiv vorhandenen Warenbestand im Nachhinein auch mit viel Zusatzaufwand kaum mehr gegenständlich eruieren.

Fragen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung

Versucht der Eigentümerunternehmer den Geschäftsabschluss im legalen Rahmen nach seinen Bedürfnissen zu gestalten, stehen die folgenden Konten im Vordergrund. Die Liste erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, soll es aber doch ermöglichen, die wichtigsten Fragen zu stellen.

Die Zuordnung der Punkte und Fragen zu Bilanz- oder Erfolgsrechnungskonten erfolgt bewusst unsystematisch. Damit soll belegt werden, dass Gewinnbeeinflussungen sich sowohl in der Bilanz als auch in der Erfolgsrechnung niederschlagen und die Manipulation einmal eher aufgrund der Bilanz und ein anderes mal eher anhand der Erfolgsrechnung aufgedeckt werden kann.

Flüssige Mittel

Umrechnung von Fremdwährungen (Devisenkurs per Jahresende oder frei gewählter Devisenkurs; Kursschwankungsreserve etc.)

- § WIR (Bewertungsansatz, Überführung ins Privatvermögen/Verkauf zu Vorzugskonditionen etc.)
- § Vollständigkeit der Bankkonti

Forderungen

- § Vollständigkeit (Einbezug aller offenen Forderungen; Verrechnung aller verrechenbaren Leistungen, höherer Wertansatz als bei angefangenen Arbeiten)
- § Bewertung der Forderungen:
 - Abzug für Demodierung
 - Behandlung alter, schwer einbringbarer Forderungen (Einzelwertberichtigung)
 - Höhe des allgemeinen Delkrederes (Inland- und Auslandsforderungen; Fälligkeitsstruktur; Einhaltung der Debitorenziele etc.)
- § Diskontierung bei späterer Fälligkeit
- § Berücksichtigung von Skonti, MWST, Rabatten, Jahresrückvergütungen etc.
- § Bewertung von Forderungen an Nahestehende (Rückzahlungsfähigkeit, steuerliche Probleme)

Periodenabgrenzungen (Transitorische Aktiva = Ausgabe bereits erfolgt, Leistung des Dritten noch nicht bezogen; antizipative Aktiven = geleistete Erträge, deren Einnahmen/Rechnungsstellung erst später erfolgen; transitorische Passiva = Einnahmen im alten Jahr, Ertrag erst später; antizipative Passiven = Aufwand des alten Jahres, deren Bezahlung/Rechnungsstellung erst im neuen Jahr erfolgt)

- § Mieten, Zinsen, Boni, Rückvergütungen etc. (Veränderungen in der Buchführungspraxis können hier grossen Einfluss haben)
- § Rückstellungen für Ferien- und Überzeit (die erstmalige Bildung dieser an sich erforderlichen Abgrenzung ermöglicht in der Regel grosse Gewinnverschiebungen, problematisch ist das insbesondere, wenn die Überzeit- und Ferienansprüche vor allem den Geschäftsinhaber selbst betreffen)
- § Sind die Steuern für die vergangenen und das laufende Geschäftsjahr korrekt abgegrenzt?

Vorräte

- § Inventurrichtlinien
 - Was wird inventarisiert, auch Hilfsmaterial, ältere Artikel etc.?
 - Bewertung (z.B. bei nicht verderblichen Produkten: bis 1 Jahr alt 90% des Einstandspreises, 1-2 Jahre alt 70%, 2-3 Jahre alt 50%, ältere 0%)
 - Behandlung von aufgegebenen Produktelinien
- § Scheint die Häufigkeit des Lagerumschlags plausibel? Bewegt sich der Bruttogewinn im Mehrjahresvergleich in erklärbaren Schwankungsbreiten?
- § Demodierung/Einzelwertberichtigungen (Begründungen für Steuerverwaltung erwünscht)
- § Warendrittel (von der Steuerverwaltung pauschal toleriert)? Wird das Lager gezielt erhöht, um auf einer höheren Basis das Warendrittel zu beanspruchen (dann nimmt der Gewinn bei der späteren Lagerreduktion ebenfalls überproportional zu)?
- § Wie wird die "Ware in Transit" behandelt, wird sie allenfalls vergessen?
- § Bewertung der Handelswaren gemäss LIFO oder FIFO etc., Rückstellungen für Preis- und Währungsschwankungen?
- § Bewertung der angefangenen Arbeiten (grundsätzlich zu Herstellkosten): Erfolgt ein zuverlässiger Stunden- und Materialaufschrieb oder handelt es sich lediglich um pauschale Schätzungen ohne nachträglich überprüfbare Basis? Stimmen die verwendeten Kalkulationssätze? Wird die Verrechnung bewusst hinausgezögert, um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten von bis zu 25% erst später zu realisieren?

Sachanlagen (ermöglichen langfristige Nutzungsmöglichkeiten, die durch Abnutzung Eingang in das Leistungsergebnis finden)

Aktivierungspraxis

- § Was wird aktiviert, was wird direkt den Aufwandkonten belastet? Wie erfolgt die Zuweisung zu den Abschreibungskategorien (z.B. Gebäude oder Einrichtungen)?
- § Wird das Investitionsvolumen bewusst erhöht (um Abschreibungspotential zu schaffen) resp. erfolgen grössere Investitionen jeweils kurz vor dem Jahresabschluss?
- § Erfolgt eine gleichmässige Investitionspolitik oder sind alle paar Jahre Grossinvestitionen erforderlich (für die vorgängig bewusst Liquidität/Finanzierungspotential bereitzustellen ist)?
- § Sind immaterielle Anlagewerte vorhanden? Sind sie aktiviert (Konzessionen, Kontingente, Muster)?
- § Werden grössere Eigenleistungen (Forschung und Entwicklung) aktiviert und wie geschieht das?

Abschreibungspraxis

- § gemäss Steuerrichtlinien: linear oder degressiv bzw. Wechsel zwischen den Systemen (degressive Abschreibung schafft in den ersten Jahren tendenziell stille Reserven)? Werden die zulässigen Maximalsätze ausgeschöpft? Werden früher unterlassene Abschreibungen nachgeholt?
- § kalkulatorisch, d.h. aufgrund der effektiven Nutzungsdauer (was an und für sich korrekt wäre zur Abschätzung der effektiven Leistungsfähigkeit)? Wie wird in diesem Fall eine Erhöhung der Nutzungsdauer bei Grossrevisionen etc. gehandhabt?
- § Werden betrieblich nicht mehr benötigte Anlagegüter auf den Liquidationswert abgeschrieben? Wie werden Leasinggüter buchhalterisch behandelt (die Nutzungsdauer ist oft länger als die Leasingverpflichtung)?
- § Zur korrekten Beurteilung der Veränderung der stillen Reserven des Anlagevermögens ist eine Anlagenkartei unabdingbar, deren Aufbau lediglich einen einmaligen Aufwand erfordert.

Wertschriften

- § Werden die Wertpapiere des Umlaufvermögens zu Anschaffungskosten oder – gemäss Ausnahmeregelung des OR, das hier vom Realisationsprinzip abweicht – zum Durchschnittskurs des Abschlussmonats bewertet? Erfolgt die Zuweisung zum Umlauf- oder Anlagevermögens korrekt?
- § Werden Darlehen an Nahestehende richtig verzinst und bewertet?

Rückstellungen (erforderlich für ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste; damit grosser Ermessensspielraum)

- § Sind sie effektiv begründet? Fehlen Rückstellungen für vorhandene Risiken? Notwendige Rückstellungen sind handelsrechtlich auch zu bilden, wenn sie steuerlich nicht anerkannt sind; umgekehrt werden überflüssig gewordene Rückstellungen oft nicht aufgelöst.
- § Wichtigste Rückstellungsgründe sind Restrukturierungen (samt Sozialplänen, Höhe schwer abschätzbar), Garantiefälle (für nicht von Versicherungen gedeckte Schäden), Bürgschaften, Konventionalstrafen, Umweltschäden, Prozesse, langfristige Verträge (Abnahmeverpflichtungen, Mieten).

Umsatz

- § Sinnvollerweise Unterteilung in Verkaufs-/Dienstleistungsumsätze (unter Berücksichtigung von Kursgewinnen, Erlösminderungen, verrechneten Nebenkosten); aktivierte Eigenleistungen/Bestandesveränderungen; Nebenertrag (von Liegenschaften, Finanzen); ausserordentlicher und/oder periodenfremder Ertrag (Anlagenverkauf, Versicherungsleistungen etc.)
- § Korrekte Periodenabgrenzung, Verschiebung des Fakturierungszeitpunktes (wichtig für Freiberufliche, die oft angefangene Arbeiten nicht bilanzieren)
- § Wie werden Leistungen an Nahestehende verrechnet?
- § Wie werden Eigenleistungen verrechnet/aktiviert, besteht eine verkäufliche Gegenleistung?

Personalaufwand

- § Wird der Inhaber marktüblich entlohnt? Gibt es noch irgendwelche Lohnverpflichtungen (z.B. lebenslange Rente) für die frühere Geschäftsführungsgeneration?
- § Wie werden Lohnnebenkosten, AHV- und vor allem PK-Nachzahlungen (Kadervorsorge, Einmalbeiträge) behandelt?
- § Verfügt die Gesellschaft über Reserven für Arbeitgeberbeiträge (damit können maximal für 5 Folgejahre die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse "gespart" werden)?
- § Bestehen Vereinbarungen für Abgangsentschädigungen?

Verrechnung von Leistungen an Nahestehende

- § Werden Nahestehende marktüblich entschädigt (Miete, Lohn, Spesen, Zinsen, Anlagen- und Wertschriftenkauf)?
- § Bestehen langfristige Verträge mit Nachbesserungspotenzial, das dem Eigentümer, ihm Nahestehenden oder der Gesellschaft in weiterer Zukunft zufällt?
- § Gibt es verdeckte Gewinnausschüttungen (Übernahme von Privataufwand durch die Gesellschaft)?
- § Verfügt die Gesellschaft über Wertgegenstände (Landreserven, Kunst etc.), die kaum betriebsnotwendig sind und eher dem Eigentümer dienen, jedoch von der Gesellschaft finanziert/verzinst werden müssen?

Vorgehen bei der Analyse des Abschlusses

Um alle diese offenen Fragen zufriedenstellend zu beantworten, ja um die richtigen Fragen überhaupt stellen zu können, ist in der Regel nicht nur ein vertiefter Blick in die Buchhaltung und ins Vertragswerk der Unternehmung erforderlich. Vielmehr sind gewisse Branchenkenntnisse verlangt und Kennzahlen gefragt (zum Teil erhältlich bei den Branchenverbänden). Um die Unternehmungszahlen einigermaßen zu verifizieren, empfiehlt es sich, einen durchstrukturierten, standardisierten Mehrjahresvergleich (z.B. über die letzten 5 Geschäftsjahre mit vernünftig gegliederter Erfolgsrechnung, Bilanz und Mittelflussrechnung) mit externen (für die Steuerverwaltung bestimmten) und internen (= echten) Werten zu erstellen. Für die Analyse nützlich ist auch eine konsequente Unterteilung in betriebsnotwendig/nicht betriebsnotwendig und ordentlich/ausserordentlich – einmalig. Erst dadurch werden die wichtigsten zu ermittelnden Kennzahlen aussagekräftig.

Als Kennzahlen im Vordergrund stehen:

Rentabilität: Bruttogewinnmarge I und II; Umsatzrendite, Eigen- und Gesamtkapitalrendite, betrieblicher Cashflow und EBDIT-Marge

Liquidität: Liquidität 2 (Quick ratio); Lager-, Debitoren-, Kreditorendauer, Nettoumlaufvermögen

Finanzierung: Eigenfinanzierungsgrad, Anlagendeckungsgrad, Verschuldungsfaktor

Schuldenbewirtschaftung: Zinsdeckungsfaktor

Andere: Nettoerlös/Bruttogewinn pro Mitarbeiter, Investitions- und Abschreibungsquote, besondere Branchen Kennzahlen (wie Investitionsvolumen je Arbeitsplatz, Verkäufe je Vertreter).

Aus diesem betriebsbezogenen Langjahresvergleich und aus unerklärlichen Kennzahlenschwankungen lassen sich gezielt Hypothesen ableiten, die dann mit dem Einfordern zusätzlicher Informationen verifiziert werden können. Eine Mehrjahresperspektive ermöglicht nicht nur den Nachvollzug der Entwicklung (man sieht, auf welche Faktoren der Betrieb in der Vergangenheit wie reagierte), sondern erlaubt auch eine erste Beurteilung des Betriebsrisikos (im Allgemeinen desto höher, je tiefer der Eigenfinanzierungsgrad, je grösser die Ergebnisschwankungen, je schlechter die Finanzierung, die Rentabilität und die Liquidität ausfallen).

Auf die gleiche Weise wäre in Form einer 5-Jahresplan-Rechnung auch zu prüfen, ob die Unternehmung nach scheidungsbedingten Vermögens- und Liquiditätsabflüssen mit vernünftigem Risiko überhaupt noch weitergeführt werden kann.

Illegale Möglichkeiten zur Gestaltung des Abschlusses

Allenfalls lassen sich aus solchen Angaben auch Vermutungen herleiten, ob die Buchhaltung überhaupt korrekt geführt wurde oder ob Hinweise auf (steuer-) rechtlich problematische Konstruktionen vorliegen. Dazu gehören unter anderem:

Nicht vollständiges Verbuchen der Umsätze (Hinweis: schlechte Bruttogewinnmarge), was mit Barzahlungen ohne Kassaschein, Einzahlungen auf nicht deklarierte Bankkonti oder durch Beilage "anderer" Einzahlungsscheine geschehen kann. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass "Schwarzumsätze" wegen dem MWST-System – bei der die Rechnung als Check für die Auszahlung der Vorsteuer anzusehen ist – vor allem mit Privat- und Auslandskundschaft gemacht werden. Gelegentlich wird auch ein Teil des effektiven Rechnungsbetrages ordentlich verbucht und der "Gewinnanteil" privat gesondert und ohne Rechnung eingenommen (eher im internationalen Umfeld, weil der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden beschränkt ist).

Rückvergütungen privat statt ans Geschäft; Einbehalten beim Lieferanten gemäss Absprache und spätere Auszahlung

Zahlungen an "nahestehende Dritte" oder an "eigene" ausländische Scheinfirmen aufgrund fingierter Rechnungen (überhöhter Aufwand)

Entlohnung von Mitarbeitern ohne echte geschäftliche Gegenleistung

Bezahlung von Privataufwendungen (z.B. Kauf von Hausrat über Unterhalt Geschäftsräumlichkeiten)

Übertragung von (teilweise) abgeschrieben Forderungen, Wertpapieren, Lagerprodukten, Anlagegütern, Antiquitäten an Nahestehende, die diese Gegenstände kurz danach privat zum vollen Wert wieder veräussern und dann den Eigentümerunternehmer am steuerfreien privaten Kapitalgewinn partizipieren lassen.

Hinausschieben privater Begünstigungen aufgrund langfristiger Verträge (z.B. private Optionsrechte zum günstigen Erwerb von Vermögenswerten statt höherem Preis für die Gesellschaft)

Durchführung kostspieliger Entwicklungen in der Firma, die nachher unentgeltlich an eine Drittfirma (eigene, nahestehende oder echte mit optionalem Kaufrecht) übertragen werden.

Viele Sachverhalte lassen sich aufgrund von Vergleichszahlen zwar vermuten, aber kaum stichhaltig nachweisen. Einem zahlengewandten und skrupellosen Geschäftsinhaber, der

das Projekt "Scheidung" längerfristig plant, stehen somit über den beträchtlichen legalen Spielraum hinaus viele nicht legale Möglichkeiten offen, um das Unternehmensergebnis seinen Wünschen gemäss darzustellen. Als beste Prävention für den "noch" verheirateten Ehegatten empfiehlt es sich daher, die Buchführung selbst zu übernehmen oder zumindest auf detaillierten, gut strukturierten und nachvollziehbaren Abschlüssen zu bestehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für eine mehr oder weniger zuverlässige Abschätzung der Leistungskraft eines Unternehmens – neben dem Verständnis für das spezifische Geschäftsmodell – folgende Unterlagen beizubringen sind:

(revidierte) Abschlüsse der letzten 5 Jahre

Einblick in wichtige Detailkonten (Personalaufwand, Rechnungsabgrenzungen etc.) sowie in die Aktivierungs- und Abschreibungspolitik

Aufstellung über die stillen Reserven auf dem Warenlager und Anlagevermögen (Anlagenkartei)

Einsicht in die wichtigsten langfristigen Verträge

grobe Planzahlen für die nächsten Jahre; Vorstellung über die zukünftige Branchenentwicklung.

Selbst bei Einholen all dieser Informationen und nach Ausschluss illegaler Transaktionen muss man ehrlicherweise doch zugeben, dass die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens nie genau bestimmt werden kann. Bestenfalls lässt sie sich innerhalb eines vertretbaren Ermessensbandes abschätzen.

Literaturhinweise

Lehrbücher und Schulungsunterlagen

ANDREAS VON FOERSTER; Tafeln zu den Grundlagen des Rechnungswesens, Eigenverlag, 3. Aufl. 2001

CARLEN/GIANINI/RINIKER; Finanzbuchhaltung, Verlag SKV, 6. Aufl. 2001

LEIMGRUBER/PROCHINIG; Bilanz- und Erfolgsanalyse, Verlag SKV, 5. Aufl. 2001

LEIMGRUBER/PROCHINIG; Rechnungswesen, Verlag SKV

MAX BOEMLE; Der Jahresabschluss, Verlag SKV

Nachschlagewerke

WALTER STERCHI; Kontenrahmen KMU, Verlag Schweizerischer Gewerbeverband

TREUHANDKAMMER; Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfer, Eigenverlag

ESTV, Merkblätter, www.estv.admin.ch